

Geschäftsplan für die „Beitragsorientierte Zusatzversorgung“ (BZV) des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer Steiermark

erstellt von

Dipl.-Ing. Karin Riegler

Anerkannter Aktuar der Aktuarvereinigung Österreichs,
allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Fachgebiet 88.04

(Stand EVV 19.10.2020)

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkungen.....	5
1.	Arten der angebotenen Leistungen sowie die Höhe der Beiträge	6
2.	Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen.....	6
2.1.	Altersbestimmung.....	6
2.2.	Zeitpunkt der Beitrags- bzw. Leistungszahlung.....	6
2.3.	Berücksichtigung von unterjährigen Zahlungen von Beiträgen und Leistungen.....	6
2.4.	Berechnungsmethode für Witwen(er)versorgung	7
2.5.	Berechnungsmethode für Waisenversorgung	7
2.6.	Zeitpunkt und Art der Anpassung der Beiträge	7
2.7.	Zeitpunkt und Art der Anpassung der Leistungen	7
2.8.	Vorgesehene Höhe der Verzugszinsen.....	7
2.9.	Umwandlung in eine Ratenzahlung oder eine Stundung.....	7
2.10.	Rundungsmodalitäten.....	8
3.	Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafel)	9
3.1.	Wahrscheinlichkeitstafel	9
3.2.	Sicherheitszuschläge.....	9
3.3.	Änderung der Rechnungsgrundlagen	9
3.3.1.	Fehlbetrag Rechnungsgrundlagenumstellung Anwartschaftsberechtigte	10
3.3.2.	Fehlbetrag Rechnungsgrundlagenumstellung Leistungsberechtigte	11
3.3.3.	Führung des Fehlbetrages	11
3.3.4.	Abbau des Fehlbetrages.....	12
4.	Rechnungszins.....	13
5.	Rechnungsmäßiger Überschuss.....	13
6.	Maßgebliches Vermögen und zuzurechnendes Vermögen.....	13
6.1.	Maßgebliches Vermögen	13
6.2.	zuzurechnendes Vermögen und durchschnittliche Deckungsrückstellungssumme je Schwankungsrückstellungsgruppe	13
7.	Veranlagungsüberschuss	14
8.	Verwaltungskosten	15
8.1.	Kosten für die Verwaltung beitragspflichtiger Anwartschaften und laufender Versorgungsleistungen.....	15
8.2.	Kosten für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften	15
8.3.	Anpassung der Fixbeträge aus 8.2.	15
9.	Schwankungsrückstellung	16
9.1.	Führung der Schwankungsrückstellung (Schwankungsrückstellungsgruppen)	16
9.1.1.	Schwankungsrückstellungsgruppen der Anwartschaftsberechtigten (AWB).....	16
9.1.2.	Schwankungsrückstellungsgruppen der Leistungsberechtigten (LB).....	16
9.1.3.	Wechsel zwischen Schwankungsrückstellungsgruppen.....	16
9.2.	Sollwert der Schwankungsrückstellung.....	17
9.3.	Beiträge in die Schwankungsrückstellung.....	17
9.4.	Entnahmen aus der Schwankungsrückstellung und Zuführungen zur Schwankungsrückstellung.....	18

9.5.	Berechnung des Anteils an einer globalen Schwankungsrückstellung	19
9.6.	Einkauf in die globale Schwankungsrückstellung	20
9.7.	Sonderreserve zum Abbau der Deckungslücke, zum Ausgleich versicherungstechnischer Effekte und zum Ausgleich niedriger bzw. negativer Vermögenserträge	20
10.	Deckungslücke aus Umstellung	22
10.1.	Entstehung der Deckungslücke aus Umstellung	22
10.2.	Vorgehensweise bei Nachkorrekturen von Übertragungsbeträgen	22
10.3.	Abbau der Deckungslücke aus Umstellung	22
11.	Überstellungsbetrag in anderes Bundesland	24
11.1.	Berechnung des Überstellungsbetrages	24
12.	Refundierungsbetrag bei Einstellen der ärztlichen Tätigkeit	24
12.1.	Berechnung des Refundierungsbetrages	24
13.	Überstellungsbetrag aus anderem Bundesland	24
14.	Abfindungen gemäß § 38 in Verbindung mit § 26a SWF (geringfügige Versorgungsansprüche)	24
15.	Nachzahlungen von Beiträgen gemäß § 44 SWF	25
16.	Rechnungszinsen für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte	26
16.1.	Rechnungszinsen für Anwartschaftsberechtigte	26
16.2.	Rechnungszinsen für Leistungsberechtigte	26
16.3.	Rechnungszinsen bei Wechsel von Anwartschafts- zu Leistungsberechtigten	27
17.	Versicherungstechnisches Ergebnis	28
17.1.	Anwartschaftsberechtigte	28
17.1.1.	Sterblichkeitsergebnis der Anwartschaftsberechtigten	28
17.1.2.	Invaliditätsergebnis	28
17.1.3.	Ergebnis aus vorzeitigem Abgang der Anwartschaftsberechtigten	28
17.1.4.	Sonstiges Ergebnis der Anwartschaftsberechtigten	28
17.2.	Leistungsberechtigte	29
17.2.1.	Sterblichkeitsergebnis der Leistungsberechtigten	29
17.2.2.	Ergebnis aus vorzeitigem Abgang der Leistungsberechtigten	29
17.2.3.	Sonstiges Ergebnis der Leistungsberechtigten	30
18.	Ertragsverteilung	31
18.1.	Verteilung des Veranlagungsüberschusses	31
18.2.	Verteilung des versicherungstechnischen Ergebnisses	31
18.3.	Verteilung des verbleibenden Ergebnisses	31
18.4.	Verteilung des zugerechneten Vermögens auf die einzelnen Schwankungsrückstellungsgruppen	31
19.	Formeln für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen	32
19.1.	Bezeichnungen	32
19.2.	Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnungen, Kommutationszahlen	33
19.2.1.	Wahrscheinlichkeiten	33
19.2.2.	Ausscheideordnungen	36
19.2.3.	Kommutationszahlen	36
19.3.	Barwerte	36
19.4.	Anwartschaften auf	38
19.4.1.	Witwen(er)versorgung	38
19.4.2.	Waisenversorgung	40
19.5.	Beitragsberechnung	40
19.5.1.	Einmalbeiträge netto (Überstellungsbeträge aus anderem Bundesland)	40
19.5.2.	Einmalbeiträge netto (Nachzahlung von Beiträgen)	40

19.5.3.	laufende Beiträge netto	41
19.6.	Leistungsberechnung	42
19.6.1.	Leistungsberechnung bei durch Beiträge finanzierten Leistungen	42
19.7.	Leistungserhöhung	43
19.8.	Neuberechnung der Versorgungsleistung bei Wechsel des anspruchsberechtigten Ehepartners bzw. eingetragenen Partners in der Leistungsphase gemäß § 51 SWF	43
19.9.	Leistungsfeststellung bei offenen Fondsbeträgen	44
19.10.	Berechnungsbeispiele	45
	Witwen(er)versorgung	46
20.	Formeln für die Berechnung der Deckungsrückstellung	49
20.1.	Deckungskapital	49
20.1.1.	Beitragspflichtige Anwartschaften	49
20.1.2.	laufende Renten	49
20.1.3.	Beitragsfreie Anwartschaften	50
20.2.	Spar- und Risikobeiträge	50
20.3.	Bilanzdeckungsrückstellung	50
20.3.1.	Anwartschaftsberechtigte	50
20.3.2.	Leistungsberechtigte	50
20.4.	Berechnungsbeispiele	51
21.	Beitragsfreistellung	52
ANHANG 1: Begriffsbestimmungen		53
ANHANG 2: Rechnungsgrundlagen		55
ANHANG 3: Übertragungsbetrag		63
ANHANG 4: Bewertungsvorschriften maßgebliches Vermögen/zuzurechnendes Vermögen		67

0. Vorbemerkungen

Der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark stellt ein zweckgebundenes Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 96 Abs. 1 ÄrzteG 1998 dar. Die Verwaltung ist vom übrigen Vermögen der Ärztekammer für Steiermark gemäß § 113 Abs. 1 ÄrzteG 1998 gesondert zu verwalten.

Die Zusatzleistung gemäß § 98 Abs. 2 ÄrzteG 1998 wurde neu gestaltet. Mit 01.01.2012 wird die bisherige Zusatzleistung und Erweiterte Zusatzleistung durch die Beitragsorientierte Zusatzversorgung ersetzt. Sie ist ein beitragsorientiertes Modell. Ziel der Umstellung ist die langfristig geplante Überführung des Systems der Zusatzleistung in ein rein kapitalgedecktes System.

Der vorliegende Geschäftsplan beschreibt die mathematischen Regelungen, die nicht im Detail in der Satzung bzw. der Beitragsordnung geregelt sind. Der Geschäftsplan tritt mit 01.01.2012 in Kraft.

Die Änderung des vorliegenden Geschäftsplanes bedarf eines entsprechenden Vorschlages eines dazu befugten, versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) und der Zustimmung der Erweiterten Vollversammlung, sofern im Geschäftsplan nicht explizit die Zuständigkeit an den Verwaltungsausschuss delegiert worden ist.

Zusagen über Versorgungsleistungen

1. Arten der angebotenen Leistungen sowie die Höhe der Beiträge

Die Beitragsorientierte Zusatzversorgung (im Folgenden „BZV“ genannt) ist ein Teil der Versorgungsleistungen der Ärztekammer für Steiermark gemäß §§ 31 ff. der Satzungen des Wohlfahrtsfonds (im Folgenden „SWF“ genannt). Die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe und Dauer der Versorgungsleistungen sowie die Höhe der Beiträge ergeben sich aus der SWF, der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung (im Folgenden „BO“ genannt) bzw. aus dem Ärztegesetz 1998 (im Folgenden „ÄrzteG“ genannt).

Die Leistungen, die aus der BZV erbracht werden, sind in § 33 SWF taxativ aufgezählt, sie umfassen die Altersversorgung, Invaliditätsversorgung, Witwen- und Witwerversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners und die Waisenversorgung. Im Folgenden beziehen sich die Bezeichnungen Ehegatten, Ehepartner, Witwen, Witwer, Witwen- und Witwerversorgung auch auf den eingetragenen bzw. hinterbliebenen eingetragenen Partner.

2. Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen

2.1. Altersbestimmung

Die Altersbestimmung erfolgt auf Monate genau. Fallen Geburtsdatum und/oder Berechnungstichtag nicht auf einen Monatsletzten, so wird zur Altersbestimmung das entsprechende Datum auf den nächstgelegenen Monatswechsel gesetzt.

2.2. Zeitpunkt der Beitrags- bzw. Leistungszahlung

Der Zeitpunkt der Beitragszahlung ist in der BO festgelegt.

Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ergibt sich aus der SWF. Grundsätzlich werden die laufenden Leistungen monatlich vorschüssig ausbezahlt.

Abweichende Regelungen für den Zeitpunkt der Beitragszahlung gelten für Berechtigte mit Ratenzahlung bzw. Stundung (siehe 2.8. bzw. 2.9.)

2.3. Berücksichtigung von unterjährigen Zahlungen von Beiträgen und Leistungen

Die Verzinsung der Beiträge erfolgt ab dem tatsächlichen Zahlungseingang (Istprinzip). Die Beiträge werden unterjährig taggenau verzinst.

Die Verzinsung der Leistungen erfolgt taggenau nach dem Sollprinzip. D.h. für die Berechnung der Zinsen ist die Sollfälligkeit maßgeblich.

2.4. Berechnungsmethode für Witwen(er)versorgung

Für Berechnungen in der Anwartschaftsphase wird die Anwartschaft auf Witwen- und Witwerversorgung nach der kollektiven Methode bewertet. Ab dem Übergang in die Leistungsphase erfolgt die Berechnung der Witwen- und Witwerversorgung nach der Individualmethode.

Für Berechtigte der „Schwankungsrückstellungsgruppe LB – Altpensionisten“ erfolgt die Bewertung der Anwartschaft auf Witwen- und Witwerversorgung nach der kollektiven Methode.

Eingetragene Partnerschaften werden nach der kollektiven Methode versicherungsmathematisch wie Ehegatten berücksichtigt. D.h. es wird kein gleichgeschlechtlicher Hinterbliebener unterstellt.

2.5. Berechnungsmethode für Waisenversorgung

Die Anwartschaft auf Waisenversorgung wird durch einen 10%igen Zuschlag auf die Anwartschaft auf Witwen- bzw. Witwerversorgung berücksichtigt.

2.6. Zeitpunkt und Art der Anpassung der Beiträge

Die Anpassung der Beiträge ist in § 42 SWF geregelt.

2.7. Zeitpunkt und Art der Anpassung der Leistungen

Die Anpassung der Leistungen erfolgt immer zum Bilanzstichtag mit Ausnahme von Versorgungsberechnungen gemäß 19.8.(Neuberechnung der Alters- bzw. Invaliditätsversorgung bei Wechsel des anspruchsberechtigten Ehepartners bzw. eingetragenen Partners in der Leistungsphase) und gemäß 19.9.(Leistungsfeststellung bei offenen Fondsbeiträgen).

2.8. Vorgesehene Höhe der Verzugszinsen

Die Verzugszinsen werden in der Höhe von 4,0 % p.a. pro rata temporis ermittelt.

Verzugszinsen werden immer dann verrechnet, wenn eine Zahlung zur vorgesehenen Fälligkeit nicht geleistet bzw. eine Ratenzahlung oder Stundung beantragt wird.

2.9. Umwandlung in eine Ratenzahlung oder eine Stundung

Werden die Beiträge nach Fälligkeit und nach Zusendung einer Zahlungserinnerung und einer ersten Mahnung nicht bezahlt bzw. wird nach Fälligkeit eine Ratenzahlung oder Stundung beantragt, so erfolgt eine Umwandlung der Beitragsschuld in ein sogenanntes Darlehen unter Verrechnung von Zinsen gemäß 2.8.

Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt am Ende der Darlehenslaufzeit. Die Berechnung jenes Anteils der entrichteten Verzugszinsen, welche dem Pensionskonto zum Zeitpunkt der Zahlung gutgeschrieben werden, erfolgt nach der nachfolgenden Formel:

$\text{Darlehen}_{\text{Ges}}$	= gesamte Darlehenssumme
$\text{Darlehen}_{\text{BZV}}$	= Teil der Darlehenssumme, der auf die BZV entfällt (verbucht wurde)
VZ_{Ges}	= Verzugszinsen gesamt
VZ_{BZV}	= Verzugszinsen Anteil BZV
Zins_{BZV}	= zu verbuchender Zinsanteil für das Berechtigtenkonto

$$\text{VZ}_{\text{BZV}} = \text{VZ}_{\text{Ges}} * \frac{\text{Darlehen}_{\text{BZV}}}{\text{Darlehen}_{\text{Ges}}}$$

$$\text{Zins}_{\text{BZV}} = \frac{\text{VZ}_{\text{BZV}}}{6\%} * 2,5\%$$

2.10. Rundungsmodalitäten

Die generationenabhängigen Grundwahrscheinlichkeiten, Barwerte und Anwartschaften gemäß 20.2., 20.3., 20.4. werden auf 6 Nachkommastellen gerundet.

Die Deckungsrückstellung, der Schwankungsrückstellungsanteil, die Deckungslücke und die Fehlbeträge, sowie sämtliche Beiträge, die den vorher genannten Konten gutgeschrieben werden bzw. sämtliche Leistungen, die ausbezahlt werden, werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Die Rundung erfolgt mathematisch (Wissenschaftliche Rundung bzw. Symmetrische Rundung).

Rechnungsgrundlagen

3. Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafel)

3.1. Wahrscheinlichkeitstafel

Als Rechnungsgrundlagen werden bis zum 31.12.2020 die Rechnungsgrundlagen „AVÖ 2008-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung Pagler & Pagler, Generationentafeln für Angestellte adaptiert für den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Steiermark (in weiterer Folge kurz: „AVÖ 2008-P adaptiert“) angesetzt.

Ab 01.01.2021 werden die Rechnungsgrundlagen „AVÖ 2018-P (Angestellte) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – inkl. Trendabschwächung“ (in weiterer Folge kurz: „AVÖ 2018-P adaptiert“) angesetzt.

Die Untersuchungen des Bestandes des Wohlfahrtsfonds haben eine Anpassung des kollektiven Altersunterschiedes zwischen Ehegatten ergeben. Männer haben demnach im Mittel eine 9 Jahre (bis 31.12.2020 8 Jahre) jüngere Ehegattin und Frauen einen 3 Jahre älteren Ehegatten. Die Rechnungsgrundlagen wurden daher in den Grundwerten des kollektiven Alters der Ehegatten $x(y)$ bzw. $y(x)$ an die Gegebenheiten des Wohlfahrtsfonds angepasst. Weiters wurde die durchschnittliche Verheiratungswahrscheinlichkeit in den Rechnungsgrundlagen „AVÖ 2008-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung Pagler & Pagler, Generationentafeln für Angestellte“ auf 90% erhöht.

Die genauen Tabellenwerte zu den o.g. Anpassungen in den Grundwahrscheinlichkeiten sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

Sämtliche Berechnungen erfolgen mit geschlechtsspezifischen Grundwahrscheinlichkeiten. Es kommen keine Unisex Grundwahrscheinlichkeiten zur Anwendung.

3.2. Sicherheitszuschläge

Es sind derzeit keine Sicherheitszuschläge vorgesehen.

3.3. Änderung der Rechnungsgrundlagen

Die zur Anwendung kommenden Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafeln) sind nicht garantiert und müssen in regelmäßigen Abständen an die aktuellen Lebenserwartungen angepasst werden.

Bei Änderung der Rechnungsgrundlagen kommt der nachfolgende Ansatz zur Anwendung:

Die Vorgangsweise bei der Umstellung der biometrischen Rechnungsgrundlagen folgt dem Grundsatz, dass es weder für Anwartschaftsberechtigte noch für Leistungsberechtigte zu einer

Veränderung von bereits liquiden Versorgungsleistungen oder bereits erworbenen Anwartschaften (verursacht durch eben diese Umstellung) kommen soll.

Von diesem Grundsatz ausgehend ergibt sich daher zum Zeitpunkt der Umstellung ein Fehlbetrag zwischen vorhandener und benötigter Deckungsrückstellung bei unveränderter erworbener Leistung.

Als Umstellungsstichtag wird immer der Bilanzstichtag des jeweiligen Umstellungsjahres festgelegt. Die Umstellung von Rechnungsgrundlagen erfolgt frühestens am Bilanzstichtag jenes Jahres in dem die neuen Rechnungsgrundlagen veröffentlicht werden und spätestens am Bilanzstichtag des der Veröffentlichung folgenden Jahres. Die Festlegung, welche der beiden Stichtage letztendlich für die Umstellung zur Anwendung kommt, erfolgt nach Abstimmung mit dem verantwortlichen Aktuar und anschließendem Beschluss durch den Verwaltungsausschuss.

Der Fehlbetrag wird zum Umstellungsstichtag wie folgt ermittelt:

3.3.1. Fehlbetrag Rechnungsgrundlagenumstellung Anwartschaftsberechtigte

PA	Zum Zeitpunkt der Umstellung gültiges Versorgungsalter gemäß § 22 SWF
alt BW_{PA}^{koll}	Barwert der zukünftigen Leistungen zum Alter PA unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen vor Umstellung und Witwen(er)anwartschaft nach der kollektiven Methode (Barwert gemäß 20.6.1. $BWAP_{PA}^{koll}$ unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen vor Umstellung)
neu BW_{PA}^{koll}	Barwert der zukünftigen Leistungen zum Alter PA unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen nach Umstellung und Witwen(er)anwartschaft nach der kollektiven Methode (Barwert gemäß 20.6.1. $BWAP_{PA}^{koll}$ unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen nach Umstellung)
DR^{alt}	Deckungsrückstellung vor Rechnungsgrundlagenumstellung zum Umstellungsstichtag (Deckungsrückstellung gemäß 21.1.1. zum Umstellungsstichtag)
DR^{neu}	Deckungsrückstellung nach Rechnungsgrundlagenumstellung zum Umstellungsstichtag
Fehlbetrag	Fehlbetrag aus Rechnungsgrundlagenumstellung zum Umstellungsstichtag

Berechnungsformeln:

$$DR^{neu} = DR^{alt} * \frac{neu BW_{PA}^{koll}}{alt BW_{PA}^{koll}}$$

$$Fehlbetrag = DR^{neu} - DR^{alt}$$

3.3.2. Fehlbetrag Rechnungsgrundlagenumstellung Leistungsberechtigte

x	Alter zum Zeitpunkt der Umstellung
${}^{\text{alt}} BW_x^{\text{Ind}}$	Barwert der zukünftigen Leistungen zum Alter x unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen vor Umstellung und Witwen(er)anwartschaft nach der individuellen bzw. kollektiven Methode (Barwert gemäß 21.1.2. unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen vor Umstellung, Rechnungszins bzw. Methode für Witwen(er)anwartschaft abhängig von der Zugehörigkeit zu der entsprechenden Schwankungsrückstellungsgruppe)
${}^{\text{neu}} BW_x^{\text{Ind}}$	Barwert der zukünftigen Leistungen zum Alter x unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen nach Umstellung und Witwen(er)anwartschaft nach der individuellen bzw. kollektiven Methode (Barwert gemäß 21.1.2. unter Berücksichtigung der Rechnungsgrundlagen nach Umstellung, Rechnungszins bzw. Methode für Witwen(er)anwartschaft abhängig von der Zugehörigkeit zu der entsprechenden Schwankungsrückstellungsgruppe)
DR^{alt}	Deckungsrückstellung vor Rechnungsgrundlagenumstellung zum Umstellungsstichtag ((Deckungsrückstellung gemäß 21.1.2. zum Umstellungsstichtag)
DR^{neu}	Deckungsrückstellung nach Rechnungsgrundlagenumstellung zum Umstellungsstichtag
Fehlbetrag	Fehlbetrag aus Rechnungsgrundlagenumstellung zum Umstellungsstichtag

Berechnungsformeln:

$$DR^{\text{neu}} = DR^{\text{alt}} * \frac{{}^{\text{neu}} BW_x^{\text{Ind}}}{{}^{\text{alt}} BW_x^{\text{Ind}}}$$

$$\text{Fehlbetrag} = DR^{\text{neu}} - DR^{\text{alt}}$$

3.3.3. Führung des Fehlbetrages

Fehlbeträge aus Rechnungsgrundlagenumstellung werden für jeden Berechtigten individuell ermittelt und weitergeführt. D.h. der individuelle Fehlbetrag ist für jeden Berechtigten eindeutig (verursachungsgerecht) definiert.

Bei Wechsel (eines Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten) der Personengruppe, für die die Schwankungsrückstellung global geführt wird, wird der jeweils noch offene Fehlbetrag entsprechend umgebucht.

Verstirbt ein Anwartschaftsberechtigter/Leistungsberechtigter so wird der Fehlbetrag bei Übergang auf die Hinterbliebenenleistung barwertmäßig gekürzt.

3.3.4. Abbau des Fehlbetrages

Der Abbau eines Fehlbetrages aus Rechnungsgrundlagenumstellung hat längstens über einen Zeitraum von 10 Jahren zu erfolgen. Die Höhe des Abbaubetrages entspricht jährlich, beginnend mit dem Jahr der Umstellung, zumindest einem 10tel. Das erste 10tel ist zum Umstellungsstichtag fällig. Wobei das 10tel eines jeden Jahres wie folgt ermittelt wird:

1. Jahr: Abbaubetrag = $\frac{\text{Fehlbetrag zum Umstellung stichtag}}{10}$
2. Jahr: Abbaubetrag = $\frac{\text{Fehlbetrag zum Bilanzstic htag des zweiten Jahres}}{9}$

usw.

Der Abbaubetrag für den individuellen Fehlbetrag des einzelnen Berechtigten ergibt sich aus folgender Formel, wobei „Fehlbetrag individuell“ den Fehlbetrag des einzelnen Berechtigten zum Bilanzstichtag bezeichnet:

$$\text{Abbaubetrag des Berechtigten} = \frac{\text{Abbaubetrag gesamt}}{\text{Fehlbetrag zum Bilanzstic htag gesamt}} * \text{Fehlbetrag individuell}$$

Der Abbaubetrag wird zum Bilanzstichtag der Schwankungsrückstellung entnommen. Siehe dazu Kapitel 9. Schwankungsrückstellung.

4. Rechnungszins

Der Rechnungszins beträgt 2,5 % p.a.

Für die Gruppe der Altpensionisten (Schwankungsrückstellungsgruppe LB – Altpensionisten, siehe 9.1.2.) beträgt der Rechnungszins 3,5 % p.a.

5. Rechnungsmäßiger Überschuss

Als rechnungsmäßiger Überschuss ist 4 % p.a. vorgesehen.

6. Maßgebliches Vermögen und zuzurechnendes Vermögen

6.1. Maßgebliches Vermögen

Das maßgebliche Vermögen für den gesamten Wohlfahrtsfonds wird gemäß Anhang 4 (Bewertungsregeln) berechnet.

Bei erstmaliger Feststellung des maßgeblichen Vermögens erfolgt die Zuordnung auf die einzelnen Versorgungsteilfonds im Verhältnis des zugeordneten Vermögens zum 31.12.2011 gemäß UGB.

$\text{Vermögen}_{\text{Gesamt}}^{\text{UGB}}$	Vermögen gemäß UGB zum 31.12.2011 gesamter Wohlfahrtsfonds
$\text{Vermögen}_j^{\text{UGB}}$	Vermögen gemäß UGB zum 31.12.2011 für das j-te Versorgungsteilfonds
Anteil_j	Zuteilungsprozentsatz für das j-ter Versorgungsteilfonds
$\text{Vermögen}_{\text{Gesamt}}^{\text{maßg}}$	Maßgebliches Vermögen gesamter Wohlfahrtsfonds
$\text{Vermögen}_j^{\text{maßg}}$	Maßgebliches Vermögen für das j-te Versorgungsteilfonds

$$\text{Anteil}_j = \frac{\text{Vermögen}_j^{\text{UGB}}}{\text{Vermögen}_{\text{Gesamt}}^{\text{UGB}}}$$

$$\text{Vermögen}_j^{\text{maßg}} = \text{Vermögen}_{\text{Gesamt}}^{\text{maßg}} \cdot \text{Anteil}_j$$

6.2. zuzurechnendes Vermögen und durchschnittliche Deckungsrückstellungssumme je Schwankungsrückstellungsgruppe

Das zuzurechnende Vermögen basiert auf der Bewertungsmethode für das maßgebliche Vermögen gemäß 6.1. und berechnet sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Zuzurechnendes Vermögen zum 01.01. *)

- + Beitragseinnahmen
- + andere Zuwendungen
- +/- Vermögenserträge/-verluste inkl. Vermögenserträge/-verluste aus Auf- und Abwertungen (Aufteilung der Vermögenserträge/-verluste auf die einzelnen Versorgungsteilfonds siehe Punkt 7. Veranlagungsüberschuss, die Vermögensverwaltungskosten wurden davon bereits in Abzug gebracht)
- ausbezahlte Leistungen
- Verwaltungskosten (Aufteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Versorgungsteilfonds siehe 8.1.)
- +/- historische Auf- und Abwertungen (resultierend aus Anhang 4)
- = Zuzurechnendes Vermögen zum 31.12.

*) Das zuzurechnende Vermögen zum 01.01.2012 entspricht dem Vermögen gemäß UGB zum 01.01.2012.

Die durchschnittliche Deckungsrückstellungssumme je Schwankungsrückstellungsgruppe berechnet sich aus der Summe der technischen Zinsen je Schwankungsrückstellungsgruppe geteilt durch den Rechnungszins der Schwankungsrückstellungsgruppe.

7. Veranlagungsüberschuss

Der Veranlagungsüberschuss entspricht den zugerechneten Vermögenserträgen.

Die zugerechneten Vermögenserträge je Versorgungsteilfonds werden gemäß dem Verhältnis des Vermögens des jeweiligen Versorgungsteilfonds (zum 01.01. des Wirtschaftsjahres) zum Gesamtvermögen (zum 01.01. des Wirtschaftsjahres) verteilt.

m	Anzahl der für die Verteilung relevanten Versorgungsteilfonds
j	j-ter Versorgungsteilfonds
Anteil _j	Zuteilungsprozentsatz für den j-te Versorgungsteilfonds
Vermögen _j ^{01.01.}	Vermögen zum 01.01. des j-ten Versorgungsteilfonds
Vermögen _{Gesamt} ^{01.01.}	gesamtes Vermögen zum 01.01. aller Versorgungsteilfonds

$$\text{Anteil}_j = \frac{\text{Vermögen}_j^{01.01.}}{\text{Vermögen}_{\text{Gesamt}}^{01.01.}}$$

8. Verwaltungskosten

8.1. Kosten für die Verwaltung beitragspflichtiger Anwartschaften und laufender Versorgungsleistungen

Die Verwaltungskosten für beitragspflichtige Anwartschaften und laufende Versorgungsleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand mit der Kammerverwaltung verrechnet. Die Aufteilung der gesamten Verwaltungskosten für den Wohlfahrtsfonds auf die einzelnen Versorgungsteilfonds erfolgt in Relation der einbezahlten Beiträge der einzelnen Versorgungsteilfonds.

Der so ermittelte Anteil an Verwaltungskosten wird der Schwankungsrückstellung entnommen. Die eingehobenen Verwaltungskosten gemäß 8.2. werden der Schwankungsrückstellung zugeführt.

Die Verteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Schwankungsrückstellungsgruppen erfolgt auf Basis der Berechnungsbasen zur Verteilung des Veranlagungsüberschusses gemäß 18.1..

8.2. Kosten für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften

Beitragsfreie Anwartschaften werden für Berechtigte gemäß § 16a und § 46 SWF geführt.

Als beitragsfrei gelten die Anwartschaften jener Berechtigten, die von der Ärzteliste bereits gestrichen worden sind und die entweder gemäß §16a Abs. 2 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 SWF keine Refundierung erhalten oder die sich innerhalb der dreijährigen Wartefrist für die Refundierung gemäß § 16a Abs.1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 SWF befinden.

Die Kosten für die Führung einer beitragsfreien Anwartschaft betragen 1 ‰ der Deckungsrückstellung aber mindestens EUR 10 und maximal EUR 100 und werden jährlich zum 1.1. eines Geschäftsjahres der Deckungsrückstellung entnommen. Zum Stichtag der Beitragsfreistellung werden keine Kosten verrechnet. Die Kosten fallen erstmals am 01.01. des der Beitragsfreistellung folgenden Jahres an, ausgenommen die Beitragsfreistellung erfolgt am 31.12. Die Kosten werden zum 01.01. immer in voller Höhe eingehoben, unabhängig davon ob der beitragsfreie Status für ein ganzes Jahr besteht (z.B. bei unterjähriger Refundierung).

8.3. Anpassung der Fixbeträge aus 8.2.

Die in Pkt. 8.2. angegebenen Fixbeträge erhöhen sich beginnend mit 01.01.2013 jährlich per 01.01. entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2000 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes. Ausgangsindex ist die Indexzahl VPI 2000 September 2011.

9. Schwankungsrückstellung

9.1. Führung der Schwankungsrückstellung (Schwankungsrückstellungsgruppen)

Die Führung der Schwankungsrückstellung erfolgt global getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte. Weiters wird die Gruppe der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten in folgende Untergruppen unterteilt:

9.1.1. Schwankungsrückstellungsgruppen der Anwartschaftsberechtigten (AWB)

- „Schwankungsrückstellungsgruppe AWB – mit Übertragung“: dabei handelt es sich um jene Gruppe von Anwartschaftsberechtigten, welche Altanwartschaften aus den Altsystemen Zusatzleistung und Erweiterte Zusatzleistung in Form eines Übertragungsbetrages übernommen haben.
- „Schwankungsrückstellungsgruppe AWB – ohne Übertragung“: dabei handelt es sich um jene Gruppe von Anwartschaftsberechtigten, welche neu im System der BZV beginnen. Überstellungen von anderen Bundesländern werden ebenfalls in dieser Gruppe erfasst.

9.1.2. Schwankungsrückstellungsgruppen der Leistungsberechtigten (LB)

- „Schwankungsrückstellungsgruppe LB – mit Übertragung“: dabei handelt es sich um jene Gruppe von Leistungsberechtigten, welche sich aus der Gruppe „Schwankungsrückstellungsgruppe AWB – mit Übertragung“ ableiten.
- „Schwankungsrückstellungsgruppe LB – ohne Übertragung“: dabei handelt es sich um jene Gruppe von Leistungsberechtigten, welche sich aus der Gruppe „Schwankungsrückstellungsgruppe AWB – ohne Übertragung“ ableiten.
- „Schwankungsrückstellungsgruppe LB – Altpensionisten“: dabei handelt es sich um jene Gruppe von Leistungsberechtigten, welche zum Zeitpunkt der Systemumstellung bereits Leistungsberechtigte der Altsysteme waren.

9.1.3. Wechsel zwischen Schwankungsrückstellungsgruppen

Ein Wechsel zwischen den Schwankungsrückstellungsgruppen ist nur insofern möglich, als dass es sich um einen Wechsel zwischen der Schwankungsrückstellungsgruppe AWB zur dazugehörigen Schwankungsrückstellung LB handelt.

Ausnahme stellen jene Personen dar, die sich im Rahmen der Übergangsbestimmungen (§ 53 SWF) für einen Verbleib im Altsystem entscheiden. Bei diesen Personen erfolgt ein Wechsel von der „Schwankungsrückstellungsgruppe AWB – mit Übertragungsbetrag“ in die „Schwankungsrückstellungsgruppe LB – Altpensionisten“. Im Zuge dieses Wechsels erfolgt eine Neubewertung der Deckungsrückstellung mit dem Rechnungszins 3,5 % p.a. Die Differenz zwischen der Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten zuzüglich Schwankungsrückstellungsanteil und der Deckungsrückstellung des Leistungsberechtigten

zuzüglich Schwankungsrückstellungsanteil (der aufnehmenden Schwankungsrückstellungsgruppe) erhöht bzw. reduziert die individuelle Deckungslücke des Berechtigten.

Beim Wechsel der Schwankungsrückstellungsgruppe wird die anteilige Schwankungsrückstellung (siehe 9.5.), die individuelle Deckungslücke und ein etwaiger Fehlbetrag aus Rechnungsgrundlagenumstellung auf die neue Schwankungsrückstellungsgruppe umgebucht.

9.2. Sollwert der Schwankungsrückstellung

Der Sollwert der globalen Schwankungsrückstellung beträgt 10% des der jeweiligen Gruppe zuzurechnendes Vermögens (siehe 6.2.).

9.3. Beiträge in die Schwankungsrückstellung

Solange eine Deckungslücke gemäß Punkt 10 besteht, werden von den einbezahlten Beiträgen der Anwartschaftsberechtigten sofort 10% des Beitrages an die Schwankungsrückstellung abgeführt. 5 % des Beitrages in die Schwankungsrückstellung stellen reserviertes Vermögen zur Verminderung der Deckungslücke dar und werden daher zum Bilanzstichtag der Schwankungsrückstellung entnommen und zur Schließung der Deckungslücke verwendet. 5 % des Beitrages in die Schwankungsrückstellung verbleiben in der Schwankungsrückstellung und dienen dem Aufbau der Schwankungsrückstellung und der Abdeckung der Verwaltungskosten gemäß 8.1. Sobald die gebildete Schwankungsrückstellung den Sollwert erreicht bzw. überschreitet, verbleiben nur mehr 3 % des Beitrags in die Schwankungsrückstellung in der Schwankungsrückstellung und erhöht sich der Beitrag zur Verminderung der Deckungslücke von 5 % auf 7 %. Sobald die gebildete Schwankungsrückstellung den Sollwert wieder unterschreitet, wird der Beitrag zur Verminderung der Deckungslücke wieder auf 5 % gesenkt.

Der Beitrag wird entweder zum Bilanzstichtag oder zum Zeitpunkt des Austritts vom Berechtigtenkonto auf das Konto der Schwankungsrückstellung umgebucht.

Von Beiträgen, die aus einer Ratenzahlung bzw. Stundung resultieren, wird der Beitrag zur Schwankungsrückstellung ebenfalls eingehoben. Analoges gilt für den aus der Ratenzahlung bzw. Stundung resultierenden Verzugszinsanteil.

Von Beiträgen, die sich aus Überstellungsbeträgen aus anderen Bundesländern ergeben, wird kein derartiger Beitrag zur Schwankungsrückstellung eingehoben.

In Abstimmung mit dem Aktuar kann die Erweiterte Vollversammlung einen weiteren zusätzlichen Beitrag in die Schwankungsrückstellung beschließen, sofern dies zur nachweislichen Sicherstellung der zukünftigen Versorgungsleistungen notwendig ist.

Notwendigkeit besteht, wenn nachweislich

- langfristig schlechte Erträge prognostiziert werden oder
- langfristig die biometrische Entwicklung des Bestandes nachteilig prognostiziert wird oder
- langfristig notwendige Bestandszuwächse entfallen

und damit die laufende Leistungsfähigkeit des Versorgungsteilfonds nicht mehr gewährleistet wäre.

9.4. Entnahmen aus der Schwankungsrückstellung und Zuführungen zur Schwankungsrückstellung

- a. Übersteigt der Veranlagungsüberschuss den rechnungsmäßigen Überschuss bezogen auf die durchschnittliche Deckungsrückstellungssumme je Schwankungsrückstellungsgruppe, so ist der Unterschiedsbetrag der Schwankungsrückstellung zuzuführen.
- b. Unterschreitet der Veranlagungsüberschuss den rechnungsmäßigen Überschuss bezogen auf die durchschnittliche Deckungsrückstellungssumme je Schwankungsrückstellungsgruppe, so ist der Unterschiedsbetrag der Schwankungsrückstellung zu entnehmen.
- c. Sofern dies notwendig ist, kann der Aktuar in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss einen Entfall der Zuführung zu den Pensionskonten über dem Rechnungszins festlegen. Der so frei werdende Teil des Veranlagungsüberschusses wird der Schwankungsrückstellung zugeführt. Die zusätzliche Zuführung zur Schwankungsrückstellung ist jedenfalls schriftlich zu begründen. Folgende Gründe sind zulässig:
 - Sicherstellung einer gleichmäßigen Versorgungsanpassung für Leistungsberechtigte
 - Sicherstellung einer gleichmäßigen Ertragszuteilung für Anwartschaftsberechtigte
 - Sicherstellung der geplanten Schließung der Deckungslücke
 - Sicherstellung eines geplanten Abbaus eines Fehlbetrages aus RechnungsgrundlagenumstellungDerartige Maßnahmen werden dann notwendig sein, wenn
 - langfristig schlechte Erträge prognostiziert werden oder
 - langfristig die biometrische Entwicklung des Bestandes nachteilig prognostiziert wird oder
 - langfristig notwendige Bestandszuwächse entfallenund ansonsten die laufende Leistungsfähigkeit des Versorgungsteilfonds nicht mehr gewährleistet wäre.
- d. Beiträge gemäß 9.3. stellen reserviertes Vermögen dar und sind der Schwankungsrückstellung jedenfalls wieder in gleicher Höhe zu entnehmen und der Reserve für den Abbau der Deckungslücke zuzuführen.
- e. Versicherungstechnische Gewinne sind der Schwankungsrückstellung zuzuführen
- f. Versicherungstechnische Verluste sind der Schwankungsrückstellung zu entnehmen
- g. Verwaltungskosten gemäß 8.1. sind der Schwankungsrückstellung zu entnehmen

- h. Entsteht nach Anwendung der Schritte lit. a. bis g. und k. eine Schwankungsrückstellung kleiner als -5 % des zuzurechnenden Vermögens, so ist der fehlende Betrag sofort zu Lasten der Pensionskonten aufzulösen. In ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss in Abstimmung mit dem Aktuar ein Überschreiten der Untergrenze der Schwankungsrückstellung bis maximal -10 % des zuzurechnenden Vermögens beschließen. Diese Art der Unterdeckung muss jedoch innerhalb eines Zeitraumes von maximal 3 Jahren ab Entstehen wieder geschlossen werden. Ist dies nicht möglich, so werden die Berechtigtenkonten entsprechend gekürzt.
- i. Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung 20 % des zuzurechnenden Vermögens, so ist der übersteigende Betrag sofort aufzulösen und den Pensionskonten zuzuführen. Die Auflösung kann entfallen, wenn Gründe gemäß lit. c. vorliegen. In diesem Fall ist die Vorgehensweise gemäß lit. c.
- j. Übersteigt die gebildete Schwankungsrückstellung den Sollwert der Schwankungsrückstellung, so sind 10 % des übersteigenden Betrages sofort zu Gunsten der Pensionskonten aufzulösen. Die Auflösung kann entfallen, wenn Gründe gemäß lit. c. vorliegen. In diesem Fall ist die Vorgehensweise gemäß lit. c. einzuhalten.
- k. Vermögenserträge gemäß 9.7. stellen reserviertes Vermögen dar und sind der Schwankungsrückstellung jedenfalls in der Höhe gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses zu entnehmen und der Sonderreserve zuzuführen.
- l. Für die „Schwankungsrückstellungsgruppe LB- Altpensionisten“ ist ab dem 31.12.2020 eine Erhöhung der laufenden Leistungen nicht mehr vorgesehen. Um dies zu gewährleisten sind zwingend zusätzliche Dotierungen der Schwankungsrückstellung gemäß 9.4. c durchzuführen. Ein gesonderter Beschluss durch den Verwaltungsausschuss kann daher in dieser Gruppe entfallen. Abweichend zu 9.4. i und 9.4. j sind sämtliche Beträge, die den Sollwert der Schwankungsrückstellung übersteigen, zwingend der Reserve für den Abbau der Deckungslücke zuzuführen.

9.5. Berechnung des Anteils an einer globalen Schwankungsrückstellung

Die zugeordnete Schwankungsrückstellung je Person wird folgendermaßen ermittelt:

$DR_x^{31.12}$	Deckungsrückstellung der Person zum letzten Bilanzstichtag (nach Ergebniszuteilung)
$DR_{Ges}^{31.12}$	Summe der Deckungsrückstellungen der gesamten Schwankungsrückstellungsgruppe zum letzten Bilanzstichtag (nach Ergebniszuteilung)
$SchW_{Ges}$	Gesamte globale Schwankungsrückstellung der Schwankungsrückstellungsgruppe zum letzten Bilanzstichtag
$SchW_{Anteil}$	der Person zugeordnete Schwankungsrückstellung im Betrachtungsjahr

$$\text{SchW}_{\text{Anteil}} = \frac{\text{DR}_{\text{x}}^{31.12}}{\text{DR}_{\text{Ges}}^{31.12}} * \text{SchW}_{\text{Ges}}$$

9.6. Einkauf in die globale Schwankungsrückstellung

Ein Einkauf in die globale Schwankungsrückstellung ist im Fall von Überstellungen aus anderen Bundesländern bzw. im Fall von Nachzahlungen von Beiträgen gemäß § 44 SWF vorgesehen.

Weiters kommt der Modus zum Einkauf in die Schwankungsrückstellung bei Personen zur Anwendung, die sich im Rahmen der Übergangsbestimmungen gemäß § 53 SWF für den Verbleib im Altsystem entscheiden. Siehe dazu auch 7.1.3.

Formeln für die Berechnung des Einkaufes:

$\text{DR}_{\text{Ges}}^{31.12}$ Summe der Deckungsrückstellungen der gesamten, aufnehmenden Schwankungsrückstellungsgruppe zum letzten Bilanzstichtag (nach Ergebniszuteilung)

$\text{SchW}_{\text{Ges}}^{31.12}$ Gesamte globale Schwankungsrückstellung der aufnehmenden Schwankungsrückstellungsgruppe zum letzten Bilanzstichtag

$\text{SchW}_{\text{Anteil}}$ der Person zugeordnete Schwankungsrückstellung

$\text{DR}_{\text{Anteil}}$ der Person zugeordnete Deckungsrückstellung

Kapital Kapitalbetrag (Überstellungsbetrag, Nachzahlungsbetrag, Summe von Deckungsrückstellung und Schwankungsrückstellung bei Wechsel der Schwankungsrückstellungsgruppe)

$$\text{DR}_{\text{Anteil}} = \frac{\text{DR}_{\text{Ges}}^{31.12}}{\text{DR}_{\text{Ges}}^{31.12} + \text{SR}_{\text{Ges}}^{31.12}} * \text{Kapital}$$

$$\text{SR}_{\text{Anteil}} = \frac{\text{SR}_{\text{Ges}}^{31.12}}{\text{DR}_{\text{Ges}}^{31.12} + \text{SR}_{\text{Ges}}^{31.12}} * \text{Kapital}$$

9.7. Sonderreserve zum Abbau der Deckungslücke, zum Ausgleich versicherungstechnischer Effekte und zum Ausgleich niedriger bzw. negativer Vermögenserträge

Außergewöhnlich hohe Vermögenserträge, welche aus Einmaleffekten entstehen, können durch einen Beschluss des Verwaltungsausschusses der Sonderreserve zugeführt werden.

Die Sonderreserve ist zweckgebundenes Vermögen, welches ausschließlich zum Abbau der Deckungslücke, zum Ausgleich versicherungstechnischer Effekte und zum Ausgleich niedriger bzw. negativer Vermögenserträge zu verwenden ist.

Versicherungstechnische Effekte sind beispielsweise Fehlbeträge aus Rechnungsgrundlagenumstellung gemäß 3.3. oder außergewöhnlich hohe versicherungstechnische Verluste aus dem Sterblichkeitsergebnis.

Niedrige bzw. negative Vermögenserträge sind dann gegeben, wenn durch das erzielte Veranlagungsergebnis (Veranlagungsüberschuss gemäß Kapitel 7) die Rechnungszinsen gemäß Kapitel 16 nicht gedeckt werden können.

Die Verwendung der Sonderreserve ist jährlich vom Aktuar vorzuschlagen und vom Verwaltungsausschuss zu beschließen.

9.8. Reserve zum Abbau der Deckungslücke, zum Ausgleich versicherungstechnischer Effekte und zum Ausgleich niedriger bzw. negativer Vermögenserträge

Die bei Einführung der BZV entstandene Reserve aus der Umstellung des Bewertungsansatzes des Vermögens zu Marktwerten, dient zur Schließung der vorhandenen Deckungslücke, zum Ausgleich versicherungstechnischer Effekte und zum Ausgleich niedriger bzw. negativer Vermögenserträge. Die Reserve stellt daher zweckgebundenes Vermögen dar.

10. Deckungslücke aus Umstellung

10.1. Entstehung der Deckungslücke aus Umstellung

Die leistungsorientierten Versorgungsteilfonds Zusatzleistung und Erweiterte Zusatzleistung werden zum 01.01.2012 (Umstellungstichtag) in den neuen beitragsorientierten Versorgungsteilfonds BZV zusammengefasst. Zum Umstellungstichtag wird für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten die bereits erworbene Anwartschaft aus den Altsystemen versicherungsmathematisch bewertet (Formelwerk siehe Anhang 3) und in Form eines Einmalbeitrages den Pensionskonten gutgeschrieben. Da jedoch das vorhandene Vermögen zum Umstellungstichtag nicht ausreicht um die so bewerteten, erworbenen Anwartschaften zu decken (Berechnung basiert auf „vorsichtig“ gewählten Parametern), wird vorerst eine Deckungslücke gebildet. Ziel ist es, diese Deckungslücke so rasch wie möglich zu schließen. Im Rahmen der Ermittlung der Übertragungsbeträge wird auch der jeweilige Anteil eines Berechtigten an der Deckungslücke berechnet.

10.2. Vorgehensweise bei Nachkorrekturen von Übertragungsbeträgen

Alle Anwartschaften, die durch tatsächliche Beitragsleistung bis zum 31.12.2011 in der Zusatzleistung und in der Erweiterten Zusatzleistung erworben wurden, werden versicherungsmathematisch bewertet und dem jeweils individuellen Pensionskonto gutgeschrieben. Für Beiträge, die nach dem 31.12.2011 entrichtet werden, können keine Anwartschaften in der Zusatzleistung und in der Erweiterten Zusatzleistung mehr erworben werden, diese Beiträge werden abzüglich dem Anteil zur Schwankungsrückstellung dem individuellen Pensionskonto gutgeschrieben.

Nach Feststehen des Übertragungsbetrages sind keine Korrekturen der erworbenen Anwartschaften mehr möglich.

10.3. Abbau der Deckungslücke aus Umstellung

Der Abbau der Deckungslücke hat längstens über einen Zeitraum von x Jahren zu erfolgen. Die Höhe des Abbaubetrages entspricht jährlich, beginnend mit dem Jahr der Umstellung, zumindest einem x_{tel} . Das erste x_{tel} ist zum nächsten Bilanzstichtag nach dem Umstellungstichtag fällig, wobei das x_{tel} eines jeden Jahres wie folgt ermittelt wird:

$$1. \text{ Jahr: Abbaubetrag} = \frac{\text{Deckungslücke zum Stichtag}}{x}$$

$$2. \text{ Jahr: Abbaubetrag} = \frac{\text{Deckungslücke zum Stichtag}}{x - 1}$$

usw.

Der Abbaubetrag für die individuelle Deckungslücke des einzelnen Berechtigten ergibt sich aus folgender Formel, wobei „Deckungslücke individuell“ die Deckungslücke des einzelnen Berechtigten zum Bilanzstichtag bezeichnet:



Abbaubetrag des Berechtigten = $\frac{\text{Abbaubetrag gesamt}}{\text{Deckungslücke zum Bilanzstichtag gesamt}}$ * Deckungslücke individuell

Die Deckungslücke soll durch gesonderte Beiträge, verminderte Valorisierung der Leistungen und Mehrerträge aus der Veranlagung geschlossen werden.

Der Abbaubetrag wird zum Bilanzstichtag der Schwankungsrückstellung entnommen. Siehe dazu 9.4.

Nach spätestens 10 Jahren Laufzeit der BZV ist ein geeignetes x vom Aktuar vorzuschlagen und vom Verwaltungsausschuss zu beschließen.

11. Überstellungsbetrag in anderes Bundesland

11.1. Berechnung des Überstellungsbetrages

Der Überstellungsbetrag entspricht der Summe der einbezahlten Beiträge bis zum Austrittsrichtag. Für Zeiten vor Umstellung auf die Zusatzversorgung werden die Beiträge in die Zusatzleistung zuzüglich der Beiträge in die Erweiterte Zusatzleistung herangezogen. Beiträge, welche zur Schließung der Deckungslücke abgeführt wurden, werden zu 100% rückerstattet. Auf gutgebuchte Ergebnisse – wie z.B. dem individuell zugeteilten Ergebnis – besteht kein Rechtsanspruch.

12. Refundierungsbetrag bei Einstellen der ärztlichen Tätigkeit

12.1. Berechnung des Refundierungsbetrages

Die Berechnung des Refundierungsbetrages gemäß § 16a in Verbindung mit § 46 SWF erfolgt analog der Berechnung des Überstellungsbetrages.

13. Überstellungsbetrag aus anderem Bundesland

Der Anteil des Überstellungsbetrages, der auf die BZV entfällt, wird zum Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung dem individuellen Pensionskonto gutgeschrieben. Zuvor erfolgt jedoch eine Aufteilung des Betrages auf Deckungsrückstellung und Schwankungsrückstellung (siehe Einkauf in die Schwankungsrückstellung). Bei einem weiteren Wechsel in ein anderes Bundesland wird der volle Überstellungsbetrag (Deckungsrückstellungsanteil und Schwankungsrückstellungsanteil) für die Berechnung des Überstellungsbetrages in ein anderes Bundesland herangezogen.

14. Abfindungen gemäß § 38 in Verbindung mit § 26a SWF (geringfügige Versorgungsansprüche)

Im Fall einer Abfindung gemäß § 38 iVm § 26a SWF wird die zum Versorgungsantritt vorhandene Deckungsrückstellung abzüglich einer etwaig vorhandenen Deckungslücke, abzüglich eines etwaig vorhandenen Fehlbetrages und zuzüglich der anteiligen Schwankungsrückstellung an den Berechtigten ausbezahlt.

Waisenversorgungen werden grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) gewährt. Unter den Voraussetzungen des § 37 SWF ist die Waisenversorgung bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu gewähren. Im Fall einer möglichen Abfindung der Waisenversorgung wird der Barwert der Ansprüche im Alter z auf Basis der untenstehenden Waisenendalter WE errechnet:

$$z \leq 18: \quad WE = \max\left(18; \frac{z + 27}{2}\right)$$

$$z > 18: \quad WE = \frac{z + 27}{2}$$

WE wird immer auf eine ganze Zahl aufgerundet.

15. Nachzahlungen von Beiträgen gemäß § 44 SWF

Der Nachzahlungsbetrag wird zum Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung dem individuellen Pensionskonto gutgeschrieben. Zuvor erfolgt jedoch eine Aufteilung des Betrages auf Deckungsrückstellung und Schwankungsrückstellung (siehe Einkauf in die Schwankungsrückstellung).

Ergebnisverteilung

16. Rechnungszinsen für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte

16.1. Rechnungszinsen für Anwartschaftsberechtigte

Die Rechnungszinsen für Anwartschaftsberechtigte ergeben sich wie folgt:

RZ_{z+t}^{AWB}	= Rechnungszinsen des Anwartschaftsberechtigten am Ende des t-ten Tages nach dem letzten Bilanzstichtag
DR_z	= Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten zum letzten Bilanzstichtag
S_j	= Sparbeitrag des j-ten Monats (=Beitrag abzüglich Beitrag zur Deckungslücke)
t_j	= Tage vom Fälligkeitsdatum des j-ten Beitrags bis zum Betrachtungsstichtag
t	= Tage seit letztem Bilanzstichtag bis zum Betrachtungsstichtag
k	= Anzahl der gezahlten Beiträge im lfd. Jahr
i	= Rechnungszins

$$RZ_{z+t}^{AWB} = DR_z * (1+i)^{\frac{t}{365}} + \sum_{j=1}^k S_j * (1+i)^{\frac{t_j}{365}} - DR_z - \sum_{j=1}^k S_j$$

16.2. Rechnungszinsen für Leistungsberechtigte

Die Rechnungszinsen für Leistungsberechtigte werden wie folgt berechnet:

RZ_{z+t}^{LB}	= Rechnungszinsen des Leistungsberechtigten am Ende des t-ten Tages nach dem letzten Bilanzstichtag
DR_z	= Deckungsrückstellung des Leistungsberechtigten zum letzten Bilanzstichtag
t_j	= Tage vom Fälligkeitsdatum der j-ten Versorgungszahlung bis zum Betrachtungsstichtag
t	= Tage seit letztem Bilanzstichtag bis zum Betrachtungsstichtag
k	= Anzahl der Versorgungszahlungen im Geschäftsjahr
P_j	= Versorgungszahlung des j-ten Monats

$$RZ_{z+t}^{LB} = DR_z * (1+i)^{\frac{t}{365}} - DR_z - \sum_{j=1}^k \left[P_j * (1+i)^{\frac{t_j}{365}} - P_j \right]$$

16.3. Rechnungszinsen bei Wechsel von Anwartschafts- zu Leistungsberechtigten

Die Rechnungszinsen für Personen mit Wechsel vom Anwartschaftsberechtigten zum Leistungsberechtigten im Geschäftsjahr:

$RZ_{z+t+s}^{AWB/LB}$	= Rechnungszinsen des Anwartschaftsberechtigten und späteren Leistungsberechtigten gesamt
RZ_{z+t}^{AWB}	= Rechnungszinsen des Anwartschaftsberechtigten am Ende des t-ten Tages (=Übergang vom Anwartschaftsberechtigten zum Leistungsberechtigten) nach dem letzten Bilanzstichtag
RZ_{z+s}^{LB}	= Rechnungszinsen des Leistungsberechtigten vom Übergang zum Leistungsberechtigten bis zum s-ten Tag nach dem Bilanzstichtag
DR_z^{AWB}	= Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten zum letzten Bilanzstichtag
DR_{z+t}^{LB}	= Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Wechsels vom Anwartschaftsberechtigten zum Leistungsberechtigten
S_j	= Sparbeitrag des j-ten Monats
P_j	= Versorgungszahlung P des j-ten Monats
t, s	= Tage seit letztem Bilanzstichtag bis zum jeweiligen Bewertungsstichtag
t_j	= Tage vom Fälligkeitsdatum des j-ten Beitrages bis zum Zeitpunkt des Überganges zum Leistungsberechtigten
s_j	= Tage vom Fälligkeitsdatum der j-ten Versorgungszahlung bis zum Betrachtungsstichtag
k	= Anzahl der gezahlten Beiträge im Geschäftsjahr
m	= Anzahl der Versorgungszahlungen im Geschäftsjahr

$$RZ_{z+t}^{AWB} = DR_z^{AWB} * (1+i)^{\frac{t}{365}} + \sum_{j=1}^k S_j * (1+i)^{\frac{t_j}{365}} - DR_z^{AWB} - \sum_{j=1}^k S_j$$

$$RZ_{z+s}^{LB} = DR_{z+t}^{LB} * (1+i)^{\frac{s-t}{365}} - DR_{z+t}^{LB} - \sum_{j=1}^m \left[P_j * (1+i)^{\frac{s_j}{365}} - P_j \right]$$

$$RZ_{z+t+s}^{AWB/LB} = RZ_{z+t}^{AWB} + RZ_{z+s}^{LB}$$

17. Versicherungstechnisches Ergebnis

Die Zuführung der versicherungstechnischen Gewinne zur Schwankungsrückstellung bzw. die Deckung der versicherungstechnischen Verluste aus der Schwankungsrückstellung erfolgt jährlich am Bilanzstichtag.

17.1. Anwartschaftsberechtigte

17.1.1. Sterblichkeitsergebnis der Anwartschaftsberechtigten

VME_S^{AWB}	= versicherungsmathematisches Ergebnis aus Sterblichkeit Anwartschaftsberechtigte
DR_{TOD}^{AWB}	= Freiwerdende Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Todes für Anwartschaftsberechtigte im Geschäftsjahr
DR_{NEU}^{LBHB}	= Zuführung zur Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalls für Hinterbliebene im Geschäftsjahr

$$VME_S^{AWB} = \sum_{\text{alleHBNeu(Awb)}} DR_{TOD}^{AWB} - \sum_{\text{alleTodNeu(Awb)}} DR_{NEU}^{LBHB}$$

17.1.2. Invaliditätsergebnis

Es können keine versicherungstechnischen Gewinne bzw. Verluste aus diesem Titel anfallen.

17.1.3. Ergebnis aus vorzeitigem Abgang der Anwartschaftsberechtigten

VME_A^{AWB}	= versicherungsmathematisches Ergebnis aus vorzeitigem Abgang Anwartschaftsberechtigte
DR_{ABG}^{AWB}	= Freiwerdende Deckungsrückstellung für Anwartschaftsberechtigte aufgrund von vorzeitigem Abgang im Geschäftsjahr zum Zeitpunkt des Abgangs
AUSZ	= ausbezahlte Leistungen an Anwartschaftsberechtigte im Geschäftsjahr

$$VME_A^{AWB} = \sum_{\substack{\text{alleVZAbgänge} \\ \text{(AWB)}}} DR_{ABG}^{AWB} - \sum_{\substack{\text{alleVZAbgänge} \\ \text{(AWB)}}} AUSZ$$

17.1.4. Sonstiges Ergebnis der Anwartschaftsberechtigten

Sofern weitere versicherungstechnische Ergebnisse im Bereich der Anwartschaftsberechtigten anfallen, so sind diese unter Sonstige Ergebnisse auszuweisen und zu erläutern.

17.2. Leistungsberechtigte

17.2.1. Sterblichkeitsergebnis der Leistungsberechtigten

VME_S^{LB}	= versicherungsmathematisches Ergebnis aus Sterblichkeit Leistungsberechtigte
DR_{UM}^{AWB}	= Umbuchung (=Auflösung) der Deckungsrückstellung von Anwartschaftsberechtigten auf Leistungsberechtigten im Geschäftsjahr
DR_{APNEU}^{LB}	= Bildung der Deckungsrückstellung nach Umbuchung vom Anwartschaftsberechtigten zum Leistungsberechtigten
DR_{TOD}^{LB}	= Freiwerdende Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Todes für Leistungsberechtigte im Geschäftsjahr
DR_{NEU}^{LBHB}	= Deckungsrückstellung für Hinterbliebene im Geschäftsjahr
DR_{WEG}^{LB}	= aufzulösende Deckungsrückstellung bei Wegfall der Zahlungsverpflichtung
DR_{WIEDER}^{LB}	= zu bildende Deckungsrückstellung bei Wiederaufnahme der Zahlungsverpflichtung
ER	= Erlebensrisikoprämie Leistungsberechtigte

$$VME_S^{LB} = \sum_{\text{allePensNeu}} DR_{UM}^{AWB} - \sum_{\text{allePensNeu}} DR_{APNEU}^{LB} + \sum_{\text{alleTodNeu(LB)}} DR_{TOD}^{LB} - \sum_{\text{alleHBNeu(LB)}} DR_{NEU}^{LBHB} + \sum_{\text{alleWEGNeu}} DR_{WEG}^{LB} - \sum_{\text{alleReaktNeu}} DR_{WIEDER}^{LB} - \sum_{\text{alleLB}} ER$$

17.2.2. Ergebnis aus vorzeitigem Abgang der Leistungsberechtigten

VME_A^{LB}	= versicherungsmathematisches Ergebnis aus vorzeitigem Abgang Leistungsberechtigte
DR_{ABG}^{LB}	= Freiwerdende Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Abgangs für Leistungsberechtigte aufgrund von vorzeitigem Abgang im Geschäftsjahr
P	= ausbezahlte Leistungen an Leistungsberechtigte im Geschäftsjahr

$$VME_A^{LB} = \sum_{\text{alleVZAbgänge(LB)}} DR_{ABG}^{LB} - \sum_{\text{alleVZAbgänge(LB)}} P$$



17.2.3. Sonstiges Ergebnis der Leistungsberechtigten

Sofern weitere versicherungstechnische Ergebnisse im Bereich der Leistungsberechtigten anfallen, so sind diese unter Sonstige Ergebnisse auszuweisen und zu erläutern. Z.B.: Neuberechnung der Witwen- oder Witwerversorgung bei Wechsel des anspruchsberechtigten Ehepartners in der Leistungsphase.

18. Ertragsverteilung

18.1. Verteilung des Veranlagungsüberschusses

Die Verteilung des Veranlagungsüberschusses auf die einzelnen Berechtigtengruppen erfolgt auf Basis von aus den technischen Zinsen abgeleiteten Berechnungsbasen. Die Berechnungsbasen ergeben sich durch Division der Summe der technischen Zinsen der Gruppe abzüglich der technischen Zinsen auf eine etwaig vorhandene Deckungslücke (bis 31.12.2019), abzüglich der Zinsen auf einen etwaig vorhandenen Fehlbetrag aus Rechnungsgrundlagenumstellung und zuzüglich der Zinsen auf die Schwankungsrückstellung der jeweiligen Gruppe durch den Rechnungszinssatz.

Ab dem Bilanzstichtag 31.12.2029 werden die technischen Zinsen auf die Deckungslücke mit 0,0% p.a. angesetzt. Vom 31.12.2020 bis 31.12.2028 werden die technischen Zinsen auf die Deckungslücke jeweils um $\frac{1}{10}$ reduziert. D.h. die zu berücksichtigenden Zinsen auf die Deckungslücke betragen beispielsweise zum 31.12.2020:

Deckungslücke * Rechnungszins * $\frac{9}{10}$ usw.

18.2. Verteilung des versicherungstechnischen Ergebnisses

Die Verteilung des versicherungstechnischen Ergebnisses kann, sofern dies aus versicherungstechnischer Sicht sinnvoll ist (z.B. bei zu kleinen Risikogruppen über die ein versicherungstechnischer Ausgleich nicht gegeben wäre), über Schwankungsrückstellungsgruppen auf Basis der Berechnungsbasen gemäß 18.1. erfolgen.

18.3. Verteilung des verbleibenden Ergebnisses

Die Verteilung des verbleibenden Ergebnisses auf Schwankungsrückstellungsebene auf die einzelnen Berechtigten erfolgt

- innerhalb der Schwankungsrückstellungsgruppen der Anwartschaftsberechtigten basierend auf den ermittelten technischen Zinsen und
- innerhalb der Schwankungsrückstellungsgruppen der Leistungsberechtigten basierend auf der Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag.

18.4. Verteilung des zugerechneten Vermögens auf die einzelnen Schwankungsrückstellungsgruppen

Die Verteilung des zugerechneten Vermögens auf die einzelnen Schwankungsrückstellungsgruppen erfolgt auf Basis der Deckungsrückstellung abzüglich Deckungslücke und Fehlbeträge zuzüglich Schwankungsrückstellung.

Versicherungstechnik

19. Formeln für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen

Im Folgenden sind die Bezeichnungen auf Männer abgestimmt. Die entsprechenden Werte für die Frauen erhält man durch Vertauschen von x durch y und der entsprechenden Indizes.

Die Berechnung der Barwerte der Leistungen berücksichtigt einen Unterjährigkeitsabschlag von 12 Zahlungen p.a..

Die Interpolation der Barwerte und Anwartschaften erfolgt linear.

19.1. Bezeichnungen

x	Alter des Berechtigten
y	Alter der Witwe
PA	Versorgungsalter für Männer und Frauen
ω	Endalter der Ausscheideordnung
α	Endalter Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Rechnungsgrundlagen
β	Beginnalter der Rechnungsgrundlagen
γ	Endalter Aktivensterblichkeiten der Rechnungsgrundlagen
η	Trendabschwächung „AVOe 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“, $\eta = \frac{1}{200}$
WE 1	Waisenendalter 1 (Volljährigkeit =18)
WE 2	Waisenendalter 2 (maximales Waisenendalter 27)
WE	Waisenendalter aus Abfindung
Wit	Witwenübergang in %
WP	Witwenversorgung
WapH 1	Halbwaisenübergang in % bis zum 18. Lebensjahr
WPH 1	Halbwaisenversorgung bis zum 18. Lebensjahr
WapH 2	Halbwaisenübergang in % nach dem 18. Lebensjahr
WPH 2	Halbwaisenversorgung nach dem 18. Lebensjahr
WapV 1	Vollwaisenübergang in % bis zum 18. Lebensjahr
WPV 1	Vollwaisenversorgung bis zum 18. Lebensjahr
WapV 2	Vollwaisenübergang in % nach dem 18. Lebensjahr
WPV 2	Vollwaisenversorgung nach dem 18. Lebensjahr
Z_{wai}	pauschaler Zuschlag für Waisenversorgung = 10%
i	Rechnungszins
int(z)	Ganzzahliger Anteil einer Zahl z
v	$\frac{1}{(1+i)}$, Abzinsungsfaktor
m	Anzahl der unterjährigen Versorgungszahlungen = 12

$k^{(m)}$	$\frac{m-1}{2m} + \frac{m^2-1}{6m^2} * \left(1 - \frac{i}{2}\right) * i$, Reduktionsfaktor für m-malige vorschüssige
	Versorgungszahlungen
Per	Ausgangsperiode der aktuellen Rechnungsgrundlagen = 2008
Gen	Geburtsjahr
$\max(a,b)$	Maximum der beiden Werte a und b
e^x	Exponentialfunktion

19.2. Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnungen, Kommutationszahlen

19.2.1. Wahrscheinlichkeiten

	Wert	Wert von Rechnungsgrundlagen	Definitionsbereich
Invalidisierungswahrscheinlichkeit	i_x	i_β	$x < \beta$
	i_x	i_x	$x = \beta, \dots,$ $\min(\alpha, PA - 1)$
	$i_x = 0$	$i_x = 0$	$x = \min(\alpha, PA - 1), \dots,$ $(\omega - 1)$
Aktivensterblichkeit	Wert	Wert von Rechnungsgrundlagen	Definitionsbereich
	q_x^{aa}	q_β^{aa}	$x < \beta$
	q_x^{aa}	q_x^{aa}	$x = \beta, \dots,$ $\min(\gamma, PA - 1)$
	q_x^{aa}	q_x^{Apm}	$x = \min(\gamma, PA - 1), \dots,$ $(\omega - 1)$
	$q_\omega^{aa} = 1$		
Invaliditätsversorgtensterblichkeit	Wert	Wert von Rechnungsgrundlagen	Definitionsbereich
	q_x^i	q_β^i	$x < \beta$
	q_x^i	q_x^i	$x = \beta, \dots, (PA - 1)$

	q_x^i	q_x^{Apm}	$x = PA, \dots, (\omega - 1)$
	$q_\omega^i = q_\omega^{Apm} = 1$		
	Wert	Wert von Rechnungsgrundlagen	Definitionsbereich
Altersversorgtensterblichkeit	q_x^{Apm}	q_β^{Apm}	$x < \beta$
	q_x^{Apm}	q_x^{Apm}	$x = \beta, \dots, (\omega - 1)$
	$q_\omega^{Apm} = 1$		
	Wert	Wert von Rechnungsgrundlagen	Definitionsbereich
Verheiratu ngswahrscheinlichkeit bei Tod bis 31.12.2020	$h_{x+\frac{1}{2}} = 0,0 =$	$h_{x+\frac{1}{2}} = 0,0$	$x < \beta$
	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$x = \beta, \dots, (\omega - 1)$
	$h_{\omega+\frac{1}{2}} = 0,0 =$	$h_{\omega+\frac{1}{2}} = 0,0$	
Verheiratu ngswahrscheinlichkeit bei Tod ab 01.01.2021 (sofern ein anspruchsberechtigter Hinterbliebener zum Pensionsantritt bzw. 01.01.2021 vorhanden ist)	$h_{x+\frac{1}{2}} = \text{mod} h_{x_{PA}+\frac{1}{2}} = 1$		x_{PA} = Alter zum Pensionsantritt (gerundet nach der Semestermethode)
	$h_{x+\frac{1}{2}} = \text{mod} h_{x+\frac{1}{2}} = \prod_{j=0}^{x-(x_{PA}+1)} (1 - q_{y(x_{PA}+1)+j}^w)$		für alle $x > x_{PA}$
Verheiratu ngswahrscheinlichkeit bei Tod ab 01.01.2021 (sofern KEIN anspruchsberechtigter Hinterbliebener zum Pensionsantritt bzw. 01.01.2021 vorhanden ist)	$h_{x+\frac{1}{2}} = 0,0$		für alle x
	Wert	Wert von Rechnungsgrundlagen	Definitionsbereich
Alter des Ehepartners im Zeitpunkt des Todes	$y(x) = x$	$y(x) = 0,0$	$x < \beta$
	$y(x)$	$y(x)$	$x = \beta, \dots, (\omega - 1)$
	$x(y) = y$	$x(y) = 0,0$	$y < \beta$

	x(y)	x(y)	y = β, ..., (ω-1)
	Wert	Wert von Rechnungs- grundlagen	Definitionsbereich
Witwen(Witwer)- sterblichkeit	q_y^w	q_β^w	y < β
	q_y^w	q_y^w	y = β, ..., (ω-1)
	$q_\omega^w = 1$		

Für die Prognosefaktoren der Aktivensterblichkeit λ_x^{aa} bzw. λ_y^{aa} , die Prognosefaktoren der Altersversorgtensterblichkeit λ_x^{Ap} bzw. λ_x^{Ap} , die Prognosefaktoren der Invaliditätsversorgtensterblichkeit λ_x^i bzw. λ_y^i und die Prognosefaktoren der Witwen(er)sterblichkeit λ_y^w bzw. λ_x^w gelten die wie oben angegebenen Definitionsbereiche.

Für die generationenabhängigen Wahrscheinlichkeiten (unter Anwendung der Wahrscheinlichkeitstafeln AVÖ 2018-P adaptiert) $^{Gen}q_x^{aa}$, $^{Gen}q_y^{aa}$, $^{Gen}q_x^i$, $^{Gen}q_y^i$, $^{Gen}q_x^{Apm}$, $^{Gen}q_y^{Apm}$, $^{Gen}q_x^w$ und $^{Gen}q_y^w$ gilt (nachfolgend werden die Formeln für die Grundwahrscheinlichkeiten der Männer angeführt, für die Grundwahrscheinlichkeiten der Frauen ist die Vorgehensweise analog):

$$^{Gen}q_x^{aa} = q_x^{aa} * e^{\left(-\lambda_x^{aa} * \frac{1}{\eta} * \arctan(\eta * (\text{Gen} - \text{Per} + x))\right)}$$

$$^{Gen}q_x^i = q_x^i * e^{\left(-\lambda_x^i * \frac{1}{\eta} * \arctan(\eta * (\text{Gen} - \text{Per} + x))\right)}$$

$$^{Gen}q_x^{Apm} = q_x^{Apm} * e^{\left(-\lambda_x^{Ap} * \frac{1}{\eta} * \arctan(\eta * (\text{Gen} - \text{Per} + x))\right)}$$

$$^{Gen}q_x^w = q_x^w * e^{\left(-\lambda_x^w * \frac{1}{\eta} * \arctan(\eta * (\text{Gen} - \text{Per} + x))\right)}$$

Bei der Berechnung der generationenabhängigen Witwen(er)sterblichkeiten, welche als Basis für die gemischt-kollektive-individuelle Anwartschaft auf Witwen(er)pensionen dienen, wird eine Generationenverschiebung von +9 Jahren bei Witwen (d.h. Männer haben demnach im Mittel eine 9 Jahre jüngere Ehegattin) und eine Generationenverschiebung von -3 Jahren bei Witwern (d.h. Frauen haben demnach im Mittel einen 3 Jahre älteren Ehegatten) berücksichtigt.

Im Folgenden werden die Ausscheideordnungen, Kommutationszahlen, Barwerte und Anwartschaftsbarwerte nur für Männer angegeben. Die Werte der Frauen erhält man durch die entsprechende Verwendung der obigen Wahrscheinlichkeiten.

19.2.2. Ausscheideordnungen

Aktive	$I_1^{aa} = 1.000.000$	
	$I_{x+1}^{aa} = I_x^{aa} * (1 - i_x - {}^{\text{Gen}}q_x^{aa})$	$x = 1, \dots, (PA - 1)$
Invaliditätsversorgte	$I_1^i = 1.000.000$	
	$I_{x+1}^i = I_x^i * (1 - {}^{\text{Gen}}q_x^i)$	$x = 1, \dots, (PA - 1)$
Altersversorgte	$I_1^{\text{Apm}} = 1.000.000$	
	$I_{x+1}^{\text{Apm}} = I_x^{\text{Apm}} * (1 - {}^{\text{Gen}}q_x^{\text{Apm}})$	$x = 1, \dots, \omega$
Witwen	$I_1^w = 1.000.000$	
	$I_{y+1}^w = I_y^w * (1 - {}^{\text{Gen}}q_y^w)$	$x = 1, \dots, \omega$

19.2.3. Kommutationszahlen

Aktive	$D_x^{aa} = I_x^{aa} * v^x$	$x = 1, \dots, PA$
	$N_x^{aa} = \sum_x^{PA-1} D_x^{aa}$	$x = 1, \dots, (PA - 1)$
Invaliditätsversorgte	$D_x^i = I_x^i * v^x$	$x = 1, \dots, PA$
	$N_x^i = \sum_x^{PA-1} D_x^i$	$x = 1, \dots, PA - 1$
Altersversorgte	$D_x^{\text{Apm}} = I_x^{\text{Apm}} * v^x$	$x = 1, \dots, \omega$
	$N_x^{\text{Apm}} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{\text{Apm}}$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Witwen	$D_x^w = I_x^w * v^x$	$x = 1, \dots, \omega$
	$N_x^w = \sum_x^{\omega-1} D_x^w$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$

19.3. Barwerte

Altersversorgung: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Versorgung von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^{\text{Apm}} = \frac{N_x^{\text{Apm}}}{D_x^{\text{Apm}}}$$

vorschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{\text{Apm}} = \left(\ddot{a}_x^{\text{Apm}} - k^{(12)} \right)$$

Witwenversorgung: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Versorgung von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$$

vorschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^w = \left(\ddot{a}_x^w - k^{(12)} \right)$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x+\frac{1}{2}}^w = \frac{1}{2} * \left({}^{(12)}\ddot{a}_x^w + {}^{(12)}\ddot{a}_{x+1}^w \right)$$

abgekürzte Invaliditätsversorgung: bis zum PA vorschüssig zahlbare Versorgung von EUR 1,-

$$\ddot{a}_{x,PA-x}^i = \frac{N_x^i - N_{PA}^i}{D_x^i}$$

vorschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x,PA-x}^i = \left(\ddot{a}_{x,PA-x}^i - k^{(12)} \left(1 - \frac{D_{PA}^i}{D_x^i} \right) \right)$$

lebenslängliche Invaliditätsversorgung: vorschüssig zahlbare Versorgung von EUR 1,-
(Zahlung 14 x p.a.)

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^i = {}^{(12)}\ddot{a}_{x,PA-x}^i + \frac{D_{PA}^i}{D_x^i} * {}^{(12)}\ddot{a}_{PA}^{Apm} \quad x = 1, \dots, PA$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^i = \ddot{a}_x^{Apm} \quad x = PA, \dots, (\omega - 1)$$

Waisenversorgung: bis zum Waisenendalter vorschüssig zahlbare Versorgung von EUR 1,-

wenn Waisenversorgung ist Halbweisenversorgung dann gilt:

$$\text{Faktor} = \frac{W_{apH2}}{W_{apH1}}$$

Wenn Waisenversorgung ist Vollweisenversorgung dann gilt:

$$\text{Faktor} = \frac{W_{apV2}}{W_{apV1}}$$

Formel 1: wenn $x \leq WE1$

$$\ddot{a}_n = \frac{1 - v^{\max(0, WE1 - \bar{x})}}{1 - v} + \frac{1 - v^{\max(1, \min(WE2 - \bar{x}, WE2 - WE1))}}{1 - v} * v^{\max(0, WE1 - \bar{x})} * \text{Faktor}$$

Formel 2: wenn $x > WE1$

$$\ddot{a}_n = \frac{1 - v^n}{1 - v} \quad n = \max(1, WE2 - \bar{x})$$

Für Abfindungen von Waisenversorgungen gilt:

- wenn $WE \leq WE1$ dann ist die Formel 2 mit Waisenendalter $WE2=WE$ anzuwenden
- wenn $WE > WE1$ und $\bar{x} < WE1$ dann gilt Formel 1 mit $WE2=WE$
- wenn $WE > WE1$ und $\bar{x} \geq WE1$ dann gilt Formel 2 mit $WE2=WE$

mit $\bar{x} = \text{int}(x)$ oder $\bar{x} = \text{int}(x) + 1$

vorschüssige Zahlung 14 x p.a.

$${}^{(12)}a_n = (\ddot{a}_n - k^{(12)} * (1 - v^n))$$

19.4. Anwartschaften auf

19.4.1. Witwen(er)versorgung

Anwartschaft eines Altersversorgten auf Witwenversorgung, lebenslänglich zahlbare vorschüssige Versorgung von EUR 1,- (gemischt-kollektiv-individual Methode)

$$D_x^{pw} = D_x^{Apm} * \text{Gen} * q_x^{Apm} * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}_{y(x)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{pw} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{pw}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} = \frac{N_x^{pw}}{D_x^{Apm}}$$

Anwartschaft eines Invaliditätsversorgten auf Witwenversorgung, lebenslänglich zahlbare vorschüssige Versorgung von EUR 1,- (gemischt-kollektiv-individual Methode)

$$D_x^{iw} = D_x^i * Gen q_x^i * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}_{y(x)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}} \quad x = 1, \dots, PA$$

$$N_x^{iw} = \sum_x^{PA-1} D_x^{iw} + D_{PA}^i * {}^{(12)}\ddot{a}_{PA}^{pw} \quad x = 1, \dots, PA$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^i} \quad x = 1, \dots, PA$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} \quad x = PA, \dots, (\omega - 1)$$

Anwartschaft eines Altersversorgten auf Witwenversorgung, lebenslänglich zahlbare vorschüssige Versorgung von EUR 1,- (Individualmethode)

$$D_{x|y}^{pw} = D_x^{Apm} * Gen q_x^{Apm} * I_y^w * \left(1 - \frac{Gen q_y^w}{2} \right) * {}^{(12)}\ddot{a}_{y+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_{x|y}^{pw} = \sum_x^{\omega-1} D_{x|y}^{pw}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x|y}^{pw} = \frac{N_{x|y}^{pw}}{D_x^{Apm} * I_y^w}$$

Anwartschaft eines Invaliditätsversorgten auf Witwenversorgung, lebenslänglich zahlbare vorschüssige Versorgung von EUR 1,- (Individualmethode)

$$D_{x|y}^{iw} = D_x^i * q_x^{Gen} * I_y^w * \left(1 - \frac{q_y^w}{2}\right) * {}^{(12)}\ddot{a}_{y+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}} \quad x = 1, \dots, PA$$

$$N_{x|y}^{iw} = \sum_x^{PA-1} D_{x|y}^{iw} + D_{PA}^i * I_{PA-(x-y)}^w * {}^{(12)}\ddot{a}_{PA|PA-(x-y)}^{pw} \quad x = 1, \dots, PA$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x|y}^{iw} = \frac{N_{x|y}^{iw}}{D_x^i * I_y^w} \quad x = 1, \dots, PA$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x|y}^{iw} = {}^{(12)}\ddot{a}_{x|y}^{pw} \quad x = PA, \dots, (\omega - 1)$$

19.4.2. Waisenversorgung

Die Anwartschaft auf Waisenversorgung wird durch einen 10%igen Zuschlag auf die Witwen(er)anwartschaft berücksichtigt.

19.5. Beitragsberechnung

19.5.1. Einmalbeiträge netto (Überstellungsbeträge aus anderem Bundesland)

NB^{EB} = Nettoeinmalbeitrag
EB = geleisteter Einmalbeitrag abzüglich Anteil an Schwankungsrückstellung
(siehe Einkauf in die Schwankungsrückstellung)

$$NB^{EB} = EB$$

19.5.2. Einmalbeiträge netto (Nachzahlung von Beiträgen)

BB = Nachzahlung brutto
BS = Beitrag zur Schwankungsrückstellung
NB^{fd} = Nachzahlung netto

$$NB^{fd} = BB - BS$$

19.5.3. laufende Beiträge netto

BB = Bruttobeitrag abzüglich Anteil an Schwankungsrückstellung (siehe Einkauf in die Schwankungsrückstellung)

BS = Beitrag zur Schwankungsrückstellung

NB^{lfd} = Nettobeitrag laufender Beitrag

$$NB^{lfd} = BB - BS$$

19.6. Leistungsberechnung

19.6.1. Leistungsberechnung bei durch Beiträge finanzierten Leistungen

Im Leistungsanfall wird die, bis zu diesem Zeitpunkt des Antritts, angesparte Deckungsrückstellung nach den folgenden Grundsätzen verrentet:

Bezeichnungen:

x	= Alter auf Monate genau zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
DR_x	= Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
P_x	= Jahresversorgung zum Beginn der Versorgungszahlung
BW_x	= Barwert in Abhängigkeit von der Art des Leistungsfallles

$$P_x = \frac{DR_x}{BW_x}$$

d.h. im Fall von Altersversorgung $BW_x = BWAP_x$ und im Fall von Invaliditätsversorgung bzw. Hinterbliebenenversorgung bei Tod als Aktiver $BW_x = BWIP_x$

Altersversorgung mit Anwartschaft auf Witwen(er)- und Waisenversorgung

Kollektive Witwen(er)anwartschaft (nicht relevant für die Berechnung der Leistung bei tatsächlichem Leistungsantritt, sondern nur für Berechnung von Fehlbeträgen bei Rechnungsgrundlagenumstellung in der Anwartschaftsphase, Prognoseberechnungen, etc.):

$$BWAP_x^{koll} = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} + Wit * (1 + Z_{Wai}) * {}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw}$$

Individuelle Witwen(er)anwartschaft:

$$BWAP_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} + Wit * (1 + Z_{Wai}) * {}^{(12)}\ddot{a}_{x|y}^{pw}$$

Invaliditätsversorgung mit Anwartschaft auf Witwen(er)- und Waisenversorgung

$$BWIP_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^i + Wit * (1 + Z_{Wai}) * {}^{(12)}\ddot{a}_{x|y}^{iw}$$

Witwen(er) versorgung, Waisenversorgung

Die Witwen- und Waisenversorgungen sind ein Prozentsatz der anwartschaftlichen oder liquiden Versorgung des verstorbenen Ehegatten. Für die Ermittlung der Basisversorgung im Fall des Todes als Aktiver werden die obigen Formeln (Invaliditätsversorgung mit Anwartschaft auf Witwen- und Waisenversorgung unter Berücksichtigung der Individualmethode) herangezogen.

$$WP_x = Wit * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

$$WPH_x = WapH * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

$$WPV_x = WapV * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

19.7. Leistungserhöhung

Die Anpassung der Leistungen erfolgt jährlich rückwirkend zum Bilanzstichtag nach Feststellung der Ergebniszuteilung resultierend aus 9.4. und nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss.

Leistungsanpassungen beinhalten auch eventuell mögliche Leistungskürzungen.

19.8. Neuberechnung der Versorgungsleistung bei Wechsel des anspruchsberechtigten Ehepartners bzw. eingetragenen Partners in der Leistungsphase gemäß § 51 SWF

Bei Neuberechnung der Versorgungsleistung bei Wechsel des anspruchsberechtigten Ehepartners bzw. eingetragenen Partners in der Leistungsphase wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

- Ermittlung der versicherungsmathematischen Deckungsrückstellung und dem versicherungsmathematischen Barwert (BW_x^{Alt}) (Barwert und Deckungsrückstellung gemäß 21.1.2) zum Alter des Zeitpunkts der meldepflichtigen Änderung gemäß §§ 50 f. SWF des verstorbenen Ehepartners bzw. eingetragenen Partners unter Berücksichtigung des Familienstandes (Geburtsdatum, Geschlecht des/der Ehepartner bzw. eingetragenen Partners) zum Berechnungsstichtag für die Hinterbliebenenversorgung
- Ermittlung jener Versorgungsleistung, welche der oben beschriebenen Deckungsrückstellung, unter Zugrundelegung des neuen Ehepartners bzw. eingetragenen Partners, entspricht, d.h. Verrentung der oben beschriebenen Deckungsrückstellung mit dem neu ermittelten Barwert (BW_x^{Neu}).

Formeln zur Ermittlung der neuen Versorgungsleistung des verstorbenen Berechtigten und der daraus resultierenden Hinterbliebenenleistungen:

x	Alter des verstorbenen Versorgungsbeziehers zum Berechnungsstichtag für die Hinterbliebenenversorgung
BW_x^{Alt}	Versicherungsmathematischer Barwert zum Alter x unter Berücksichtigung des bisher gemeldeten Familienstandes

- BW_x^{Neu} Versicherungsmathematischer Barwert zum Alter x unter Berücksichtigung des bisher gemeldeten Familienstandes (Geburtsdatum und Geschlecht des neu gemeldeten Ehepartners bzw. eingetragenen Partners)
- P_x^{Alt} Versorgung P_x zum Alter x (ursprüngliche Versorgungsleistung zum Zeitpunkt des Todes)
- P_x^{Neu} Versorgung P_x zum Alter x unter Berücksichtigung von BW_x^{Neu}

$$P_x^{Neu} = \frac{P_x^{Alt} * BW_x^{Alt}}{BW_x^{Neu}}$$

Die Berechnung der neuen Hinterbliebenenversorgung erfolgt gemäß den Formeln Pkt. 19.6.1. (Witwen(er)versorgung, Waisenversorgung).

Bei Ableben des in der Berechnung berücksichtigten Hinterbliebenen vor Ableben des Berechtigten erfolgt keine Neuverrentung.

19.9. Leistungsfeststellung bei offenen Fondsbeträgen

Liegen bei der Festsetzung der Versorgungsleistungen noch offene fällige Fondsbeiträge vor, ist der Kammerangehörige unter Setzung einer Frist von bis zu 4 Monaten zur Zahlung dieser offenen, fälligen Beiträge aufzufordern. Dabei ist der Kammerangehörige auch über die Leistungsfeststellung im Sinne des § 21 Abs. 3 der Satzung und die Folgen zu informieren, wenn keine fristgerechte Zahlung der offenen, fälligen Beiträge erfolgt. Die endgültige Versorgungsleistung wird nach vollständiger Begleichung, längstens aber 4 Monate nach Beginn der Versorgungsleistung festgestellt. Wurden nicht sämtliche offenen fälligen Fondsbeiträge innerhalb einer Frist von bis zu 4 Monaten beglichen, so erfolgt die Feststellung der endgültigen Versorgungsleistung auf Basis der tatsächlich geleisteten Fondsbeiträge. In diesem Fall werden die offenen, fälligen Beiträge und Beitragsschuldigkeiten durch Abschreibung unter Reduzierung der Leistungsansprüche im Ausmaß der vorgenommenen Abschreibung gelöscht.

19.10. Berechnungsbeispiele

Die Berechnung der Beispiele erfolgt auf Basis der Rechnungsgrundlagen gemäß Punkt 3.1. und einem Rechnungszins in Höhe von 2,5% p.a. PA wird mit Alter 65 festgelegt.

ad 19.3.Barwerte

Altersversorgung:

Geburtsjahr 1954

$$x = 65$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{65}^{\text{Apm}} = 16,832012$$

$$y = 65$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{65}^{\text{Apm}} = 18,285871$$

Witwen(er)versorgung:

Geburtsjahr 1978

$$x = 41$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{41}^{\text{w}} = 26,306160$$

$$y = 41$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{41}^{\text{w}} = 28,207782$$

abgekürzte Invaliditätsversorgung:

Geburtsjahr 1978

$$x = 41$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{41, \text{PA}-41}^{\text{i}} = 15,106286$$

$$y = 41$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{41, \text{PA}-41}^{\text{i}} = 15,461620$$

lebenslängliche Invaliditätsversorgung:

Geburtsjahr 1978

$$x = 41$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{41}^i = 22,068054$$

$$y = 41$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{41}^i = 23,469265$$

Waisenversorgung:

$$x = 20, n = 7$$

$${}^{(12)}a_7 = 6,434723$$

ad 19.4 Anwartschaften auf

Witwen(er)versorgung

Anwartschaft eines Altersversorgten auf Witwen(er)versorgung (gemischt-kollektiv-individual Methode)

Geburtsjahr 1954, Pensionsalter: 65

$$x = 65$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{65}^{pw} = 8,067264$$

$$y = 65$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{65}^{pw} = 1,558137$$

Anwartschaft eines Invaliditätsversorgten auf Witwen(er)versorgung (gemischt-kollektiv-individual Methode)

Geburtsjahr 1978, Pensionsalter: 41

$$x = 41$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{41}^{iw} = 9,824720$$

$$y = 41$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{41}^{iw} = 5,141105$$

Anwartschaft eines Altersversorgten auf Witwen(er)versorgung (Individualmethode)

Geburtsjahr Mann/Frau: 1954/1964

Geburtsjahr anwartschaftliche Witwe/Witwer: 1964/1954

Mann:

$$x = 65$$

$$y = 55$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{65|55}^{\text{pw}} = 7,028991$$

Frau:

$$y = 55$$

$$x = 65$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{55|65}^{\text{pw}} = 0,588931$$

Anwartschaft eines Invaliditätsversorgten auf Witwenversorgung (Individualmethode)

Geburtsjahr Mann/Frau: 1978/1982

Geburtsjahr anwartschaftliche Witwe/Witwer: 1982/1978

Mann:

$$x = 41$$

$$y = 37$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{41|37}^{\text{iw}} = 8,316974$$

Frau:

$$y = 37$$

$$x = 41$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{37|41}^{\text{iw}} = 5,258747$$

ad 19.6.1. Leistungsberechnung bei durch Beiträge finanzierten Leistungen

Altersversorgung mit Anwartschaft auf Witwen(er)versorgung und Waisenversorgung (Individualmethode)

Generation Mann: 1954, Frau: 1964

$$x=65, y=55$$

$$DR_x = 200.000$$

Witwenübergang 60%

Waisenzuschlag 10%

$$BWAP_{65} = 16,832012 + 60\% * (1 + 10\%) * 7,028991 = 21,471146$$

$$P_x = \frac{200.000}{21,471146} = 9.314,83$$

Invaliditätsversorgung mit Anwartschaft auf Witwen(er)versorgung und Waisenversorgung (Individualmethode)

Generation Mann: 1978, Frau: 1982

$x=41, y=37$

$DR_x = 50.000$

Witwenübergang 60%

Waisenzuschlag 10%

$$BWIP_{41} = 22,068054 + 60\% * (1 + 10\%) * 8,316974 = 27,557257$$

$$P_x = \frac{50.000}{27,557257} = 1.814,40$$

20. Formeln für die Berechnung der Deckungsrückstellung

20.1. Deckungskapital

20.1.1. Beitragspflichtige Anwartschaften

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtages unter Berücksichtigung der Zuweisung aus der Schwankungsrückstellung um die bis zum aktuellen Stichtag einbezahlten Nettobeiträge erhöht. Zusätzlich erfolgt eine monatliche Verzinsung dieser Beträge mit dem Rechnungszins.

Bezeichnungen:

DR_x	= Deckungsrückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag
$DR_{x+\frac{h}{12}}$	= Deckungsrückstellung zum aktuellen Stichtag, $h = 1, \dots, 12$ (Ende des Monats)
NB_n	= Nettobeitrag im Monat n , $n = 1, \dots, 12$ am Tag t_n (sofern 12 Monatsbeiträge fließen, mehrfache Beiträge in einem Monat werden taggenau berücksichtigt)
i	= Rechnungszins
EB	= Einmalbetrag am Tag t des Monats n
d	= Anzahl der Tage von t bis zum Stichtag der Deckungsrückstellung=Ende des Monats h (Einmalbeitrag)
d_n	= Anzahl der Tage von t_n bis zum Stichtag der Deckungsrückstellung=Ende des Monats h (Einmalbeitrag)
d_h	= Anzahl der Tage vom vorangegangenen Bilanzstichtag bis Ende des Monats h

Deckungsrückstellung am Ende des Monats h :

$$DR_{x+h/12} = DR_x * (1+i)^{\frac{d_h}{365}} + \left(EB * (1+i)^{\frac{d}{365}} \right) + \sum_{n=1}^h NB_n * (1+i)^{\frac{d_n}{365}}$$

20.1.2. laufende Renten

Bei Leistungsberechtigten entspricht die Deckungsrückstellung dem versicherungsmathematischen Barwert der zukünftigen Leistungen. P_x ist die jeweilige Jahresversorgung, wobei das Alter x auf Monate genau ermittelt wird. Für Berechtigte der „Schwankungsrückstellungsgruppe LB – Altpensionisten“ erfolgt die Berechnung der Witwen(er)anwartschaft nach der kollektiven Methode.

Altersversorgter

$$DR_x = BWAP_x * P_x$$

Invaliditätsversorgter

$$DR_x = BWIP_x * P_x$$

Witwen(er)versorgung

$$DR_x = {}^{(12)}a_x^w * P_x$$

Waisenversorgung

$$DR_x = {}^{(12)}a_n * P_x$$

20.1.3. Beitragsfreie Anwartschaften

Die Berechnung des Deckungskapitals für beitragsfreie Anwartschaften erfolgt grundsätzlich gemäß 20.1.1. Mit 01.01. wird das Deckungskapital um die Verwaltungskosten für die Führung von beitragsfreien Anwartschaften verringert.

20.2. Spar- und Risikobeiträge

Es ist kein erhöhter Risikoschutz vorgesehen und somit auch keine Risikoprämien. Es gilt daher für den Sparbeitrag (SB):

$$SB = NB$$

20.3. Bilanzdeckungsrückstellung

20.3.1. Anwartschaftsberechtigte

Die Bilanzdeckungsrückstellung erhält man aus Pkt. 20.1.1. mit $h = 12$.

20.3.2. Leistungsberechtigte

Die Bilanzdeckungsrückstellung erhält man aus Pkt. 20.1.2. mit $x =$ monatsgenaues Alter zum Bilanzstichtag.

20.4. Berechnungsbeispiele

Ad 20.1.1 Beitragspflichtige Anwartschaften

$$DR_x = 100.000$$

$$h = 6, d_h = 181$$

$$NB_1 = 1.000, d_1 = 180$$

$$NB_5 = 1.000, d_5 = 60$$

$$NB_2 = NB_3 = NB_4 = NB_6 = 0, d_2 = d_3 = d_4 = d_6 = 0$$

$$i = 2,5\%$$

$$EB = 5.000, d = 121$$

$$DR_{x+6/12} = 100.000 * (1 + 2,5\%)^{\frac{181}{365}} + (5.000 * (1 + 2,5\%)^{\frac{121}{365}} + \sum_{n=1}^h NB_n * (1 + 2,5\%)^{\frac{d_n}{365}} = 108.289,43$$

ad 20.1.2. laufende Renten

$$P_x = 10.000$$

Altersversorgter

Generation Mann: 1954, Frau: 1964

$$x = 65, y = 55$$

$$DR_{65} = 21,471146 * 10.000 = 214.711,46$$

Invaliditätsversorgter

Generation Mann: 1978, Frau: 1982

$$x = 41, y = 37$$

$$DR_x = 27,557257 * 10.000 = 275.572,57$$

Witwen(er)versorgte

Generation 1978

$$x = 41$$

$$DR_x = 26,306160 * 10.000 = 263.061,60$$

Waisenversorgung

$$P_x = 1.000$$

$$x = 20, n = 7$$

$$DR_x = 6,434723 * 1.000 = 6.347,23$$



21. Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird die Deckungsrückstellung beitragsfrei weitergeführt und zum gewünschten Zeitpunkt verrentet. Die Berechnung der Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung erfolgt gemäß Pkt. 20.1.1.

ANHANG 1: Begriffsbestimmungen

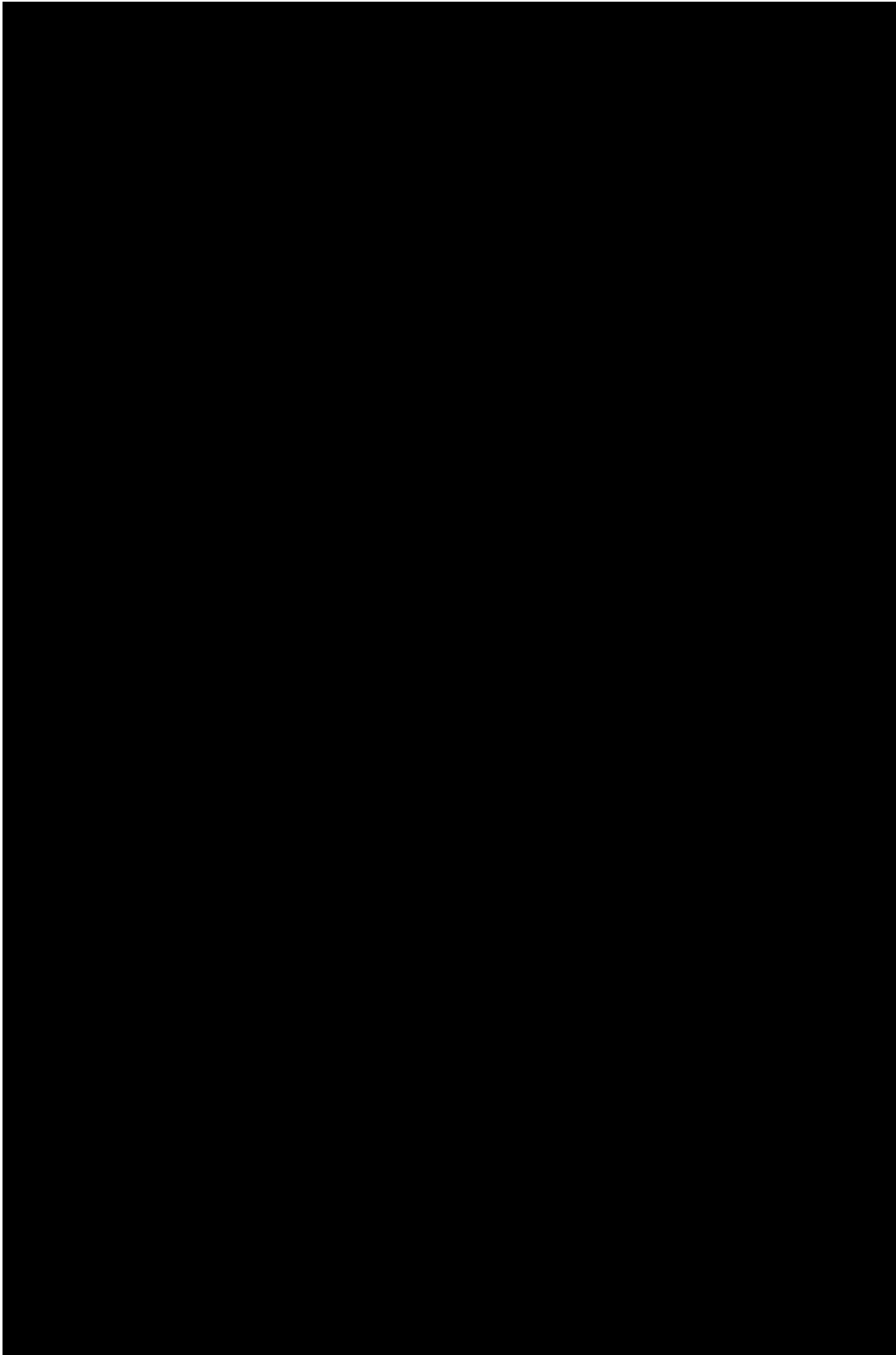
Anwartschaftsberechtigte/r	Natürliche Person, welche aufgrund von laufenden Beiträgen auf das individuelle Pensionskonto Anwartschaften erwirbt bzw. erworben hat, jedoch noch keine Versorgungszahlungen erhält
Leistungsberechtigte/r	Natürliche Person, welche Versorgungszahlungen erhält
Rechnungsgrundlagen (Wahrscheinlichkeitstafel)	Biometrische Grundwahrscheinlichkeiten (z.B. Sterbewahrscheinlichkeiten)
Rechnungszins	Unterjährige Verzinsung der Deckungsrückstellung; maßgeblicher Zins bei der Verrentung der Deckungsrückstellung; notwendiges verbleibendes Ergebnis zur Beibehaltung der bisherigen Leistungshöhe; Schlüssel für die Aufteilung des Veranlagungsergebnisses und die Ergebniszuteilung auf die individuellen Pensionskonten der Anwartschaftsberechtigten
Rechnungsmäßiger Überschuss	Langfristig erwarteter Veranlagungsertrag; maßgebliche Größe für die Zuweisung in bzw. Entnahme aus der Schwankungsrückstellung
Kollektivmethode (Hinterbliebene)	Bewertung der Hinterbliebenenversorgung unter Berücksichtigung der allgemeinen Annahmen (gemäß Rechnungsgrundlagen) bezüglich Altersdifferenz zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Verheiratungswahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt des Todes, d.h. auf das individuelle Alter des möglichen Hinterbliebenen oder auf das Vorhandensein von Hinterbliebenen wird individuell nicht eingegangen
gemischt-kollektiv-individual-Methode (Hinterbliebene)	Bewertung der Hinterbliebenenversorgung unter Berücksichtigung der allgemeinen Annahmen (gemäß Rechnungsgrundlagen) bezüglich Altersdifferenz zum Zeitpunkt des Todes bzw. der individuellen Verheiratungswahrscheinlichkeit. Die individuelle Verheiratungswahrscheinlichkeit beträgt zum Zeitpunkt des Pensionsantrittes 100% sofern ein anspruchsberechtigter Hinterbliebener (Witwe, Witwer, eingetragener Partner) vorhanden ist. Ist kein anspruchsberechtigter Hinterbliebener vorhanden beträgt die individuelle Verheiratungswahrscheinlichkeit 0%. Die individuelle Verheiratungswahrscheinlichkeit reduziert sich jährlich um die Sterbewahrscheinlichkeit des potenziellen Hinterbliebenen.
Individualmethode (Hinterbliebene)	Bewertung der Hinterbliebenen unter Berücksichtigung des individuellen Alters des Hinterbliebenen und des tatsächlichen Familienstandes
Versicherungstechnisches Ergebnis	Gewinne bzw. Verluste verursacht durch biometrische Ereignisse (Tod, Invalidität) und vorzeitigen Abgang
Schwankungsrückstellung	Teil des Vermögens, welcher dem Ausgleich von schwankenden Veranlagungserträgen, versicherungstechnischen Gewinnen bzw. Verlusten, Abbau von etwaigen Fehlbeträgen und Abbau von etwaigen Deckungslücken dient
Deckungsrückstellung	Individuelles Kapitalguthaben des Berechtigten ohne Berücksichtigung anteiliger Schwankungsrückstellung und etwaiger Deckungslücken bzw. Fehlbeträge
Verrentung	Umwandlung der Deckungsrückstellung in eine laufende Versorgungsleistung zum Zeitpunkt des Versorgungsantritts unter

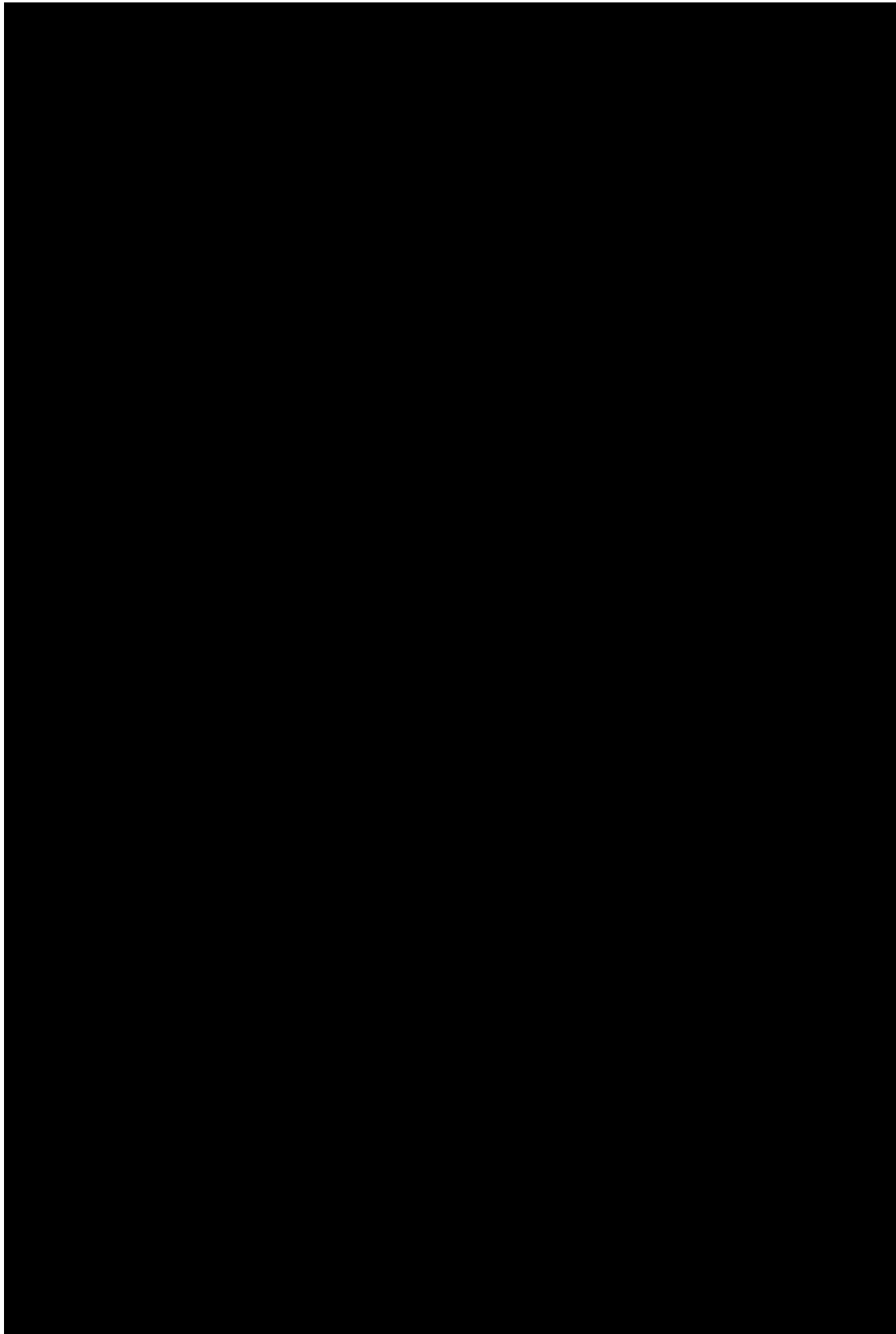


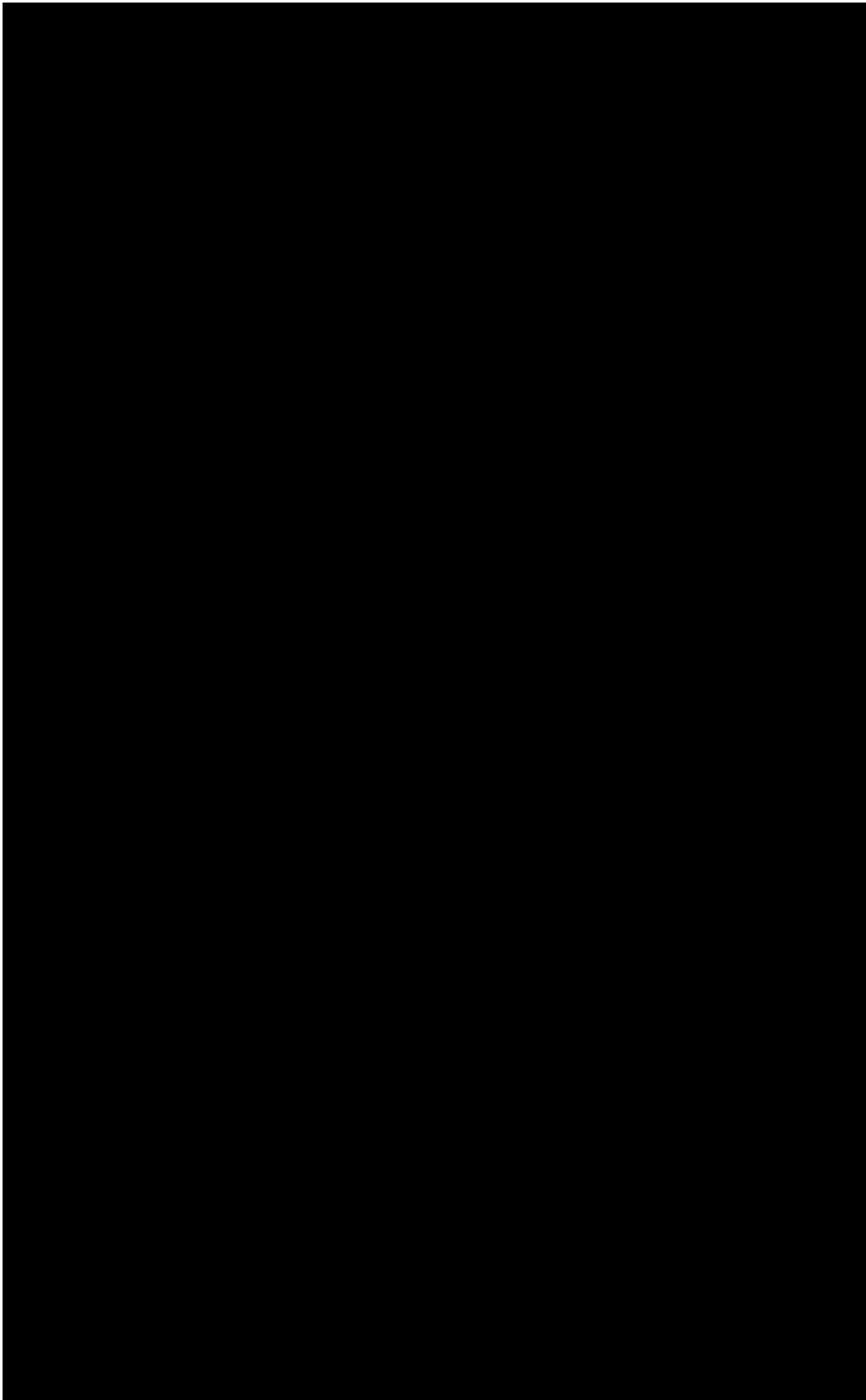
	Berücksichtigung des individuellen Familienstandes (Individualmethode)
Zugerechnetes Vermögen	Vermögen innerhalb des Wohlfahrtsfondsvermögens, welches der Versichertengemeinschaft der Beitragsorientierten Zusatzversorgung zugeordnet wird
Pensionskonto	Siehe Deckungsrückstellung
Schwankungsrückstellungsgruppe	Untergruppe der Versichertengemeinschaft, innerhalb der die Schwankungsrückstellung global geführt wird

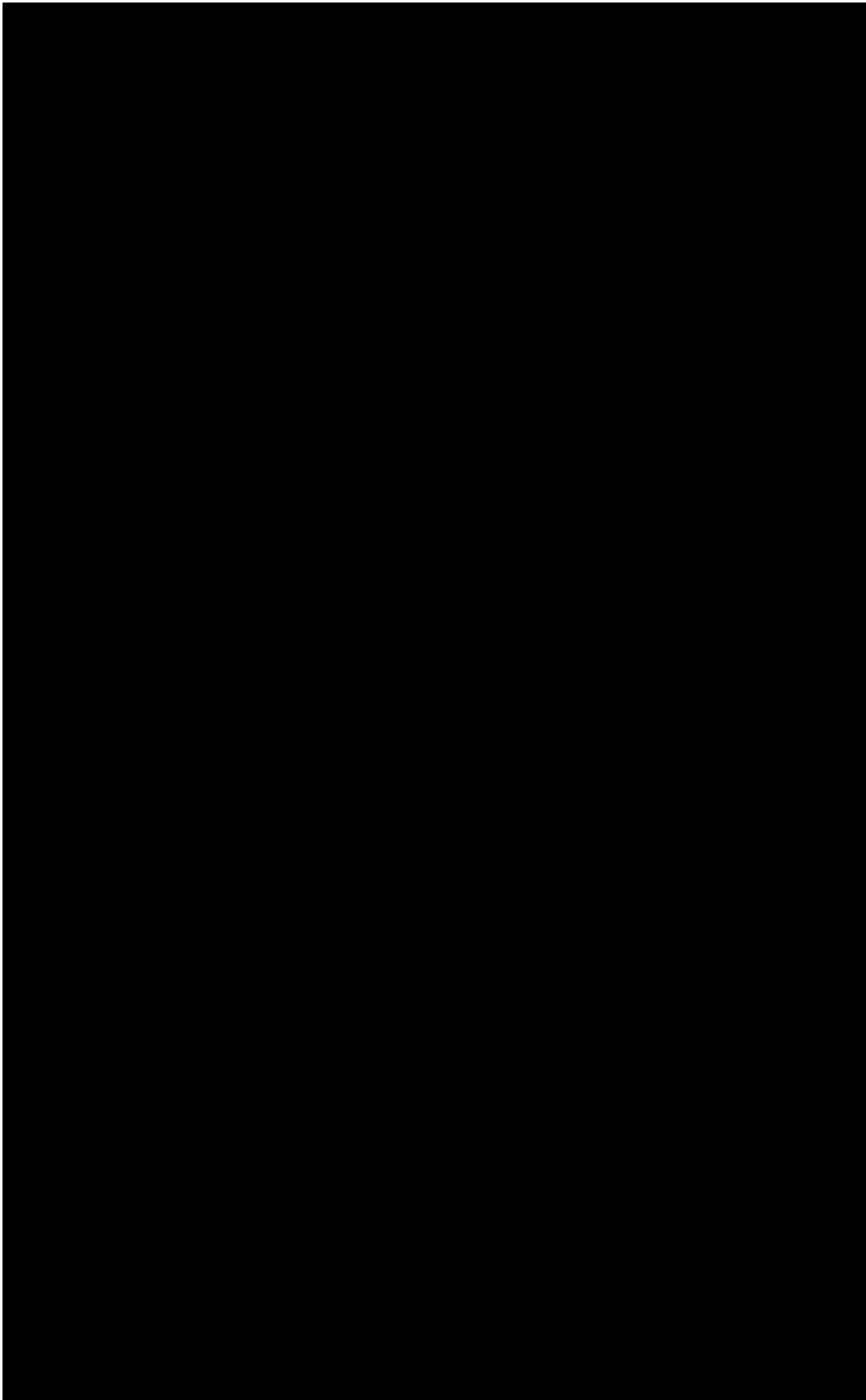


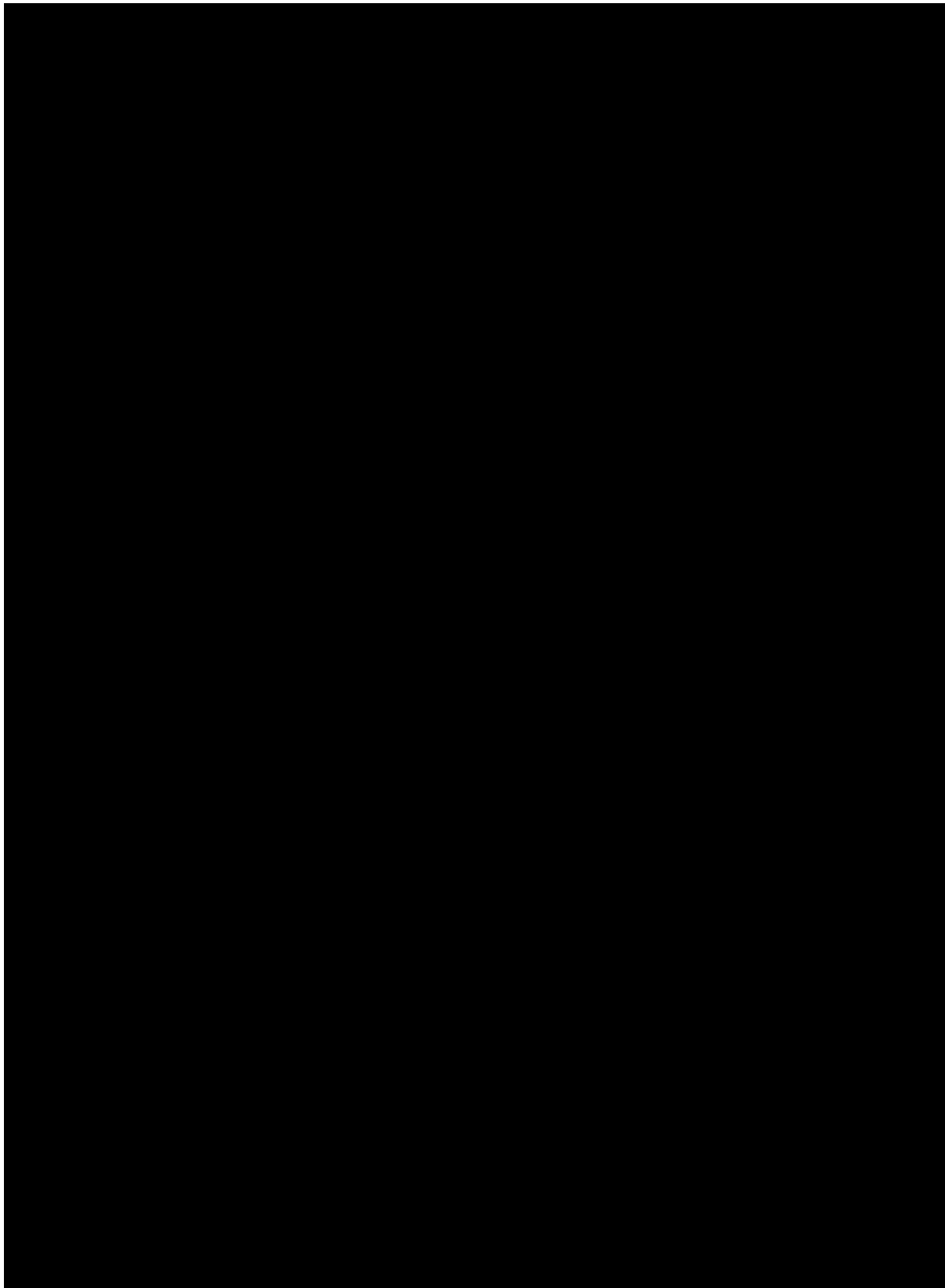
ANHANG 2: Rechnungsgrundlagen

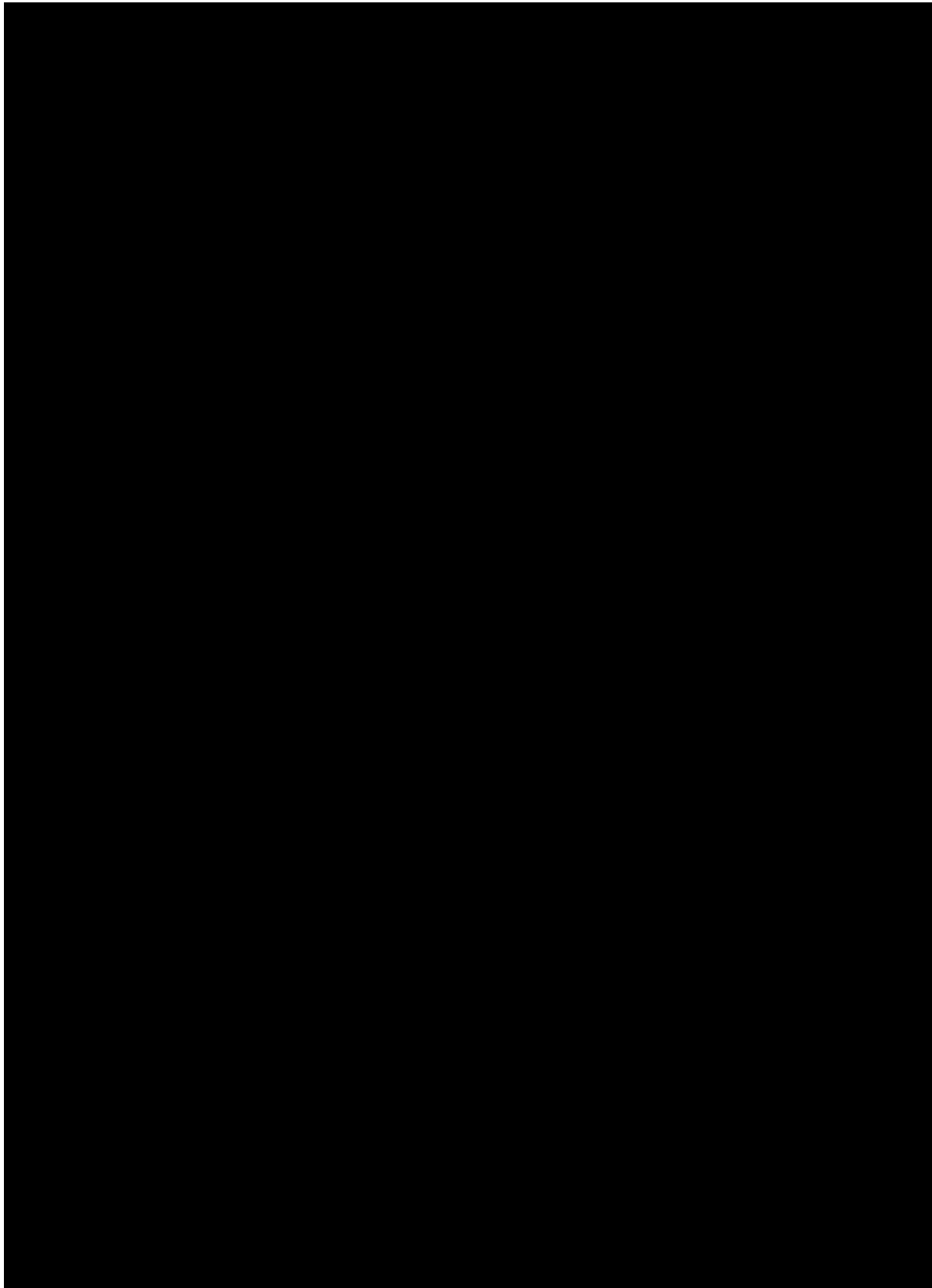


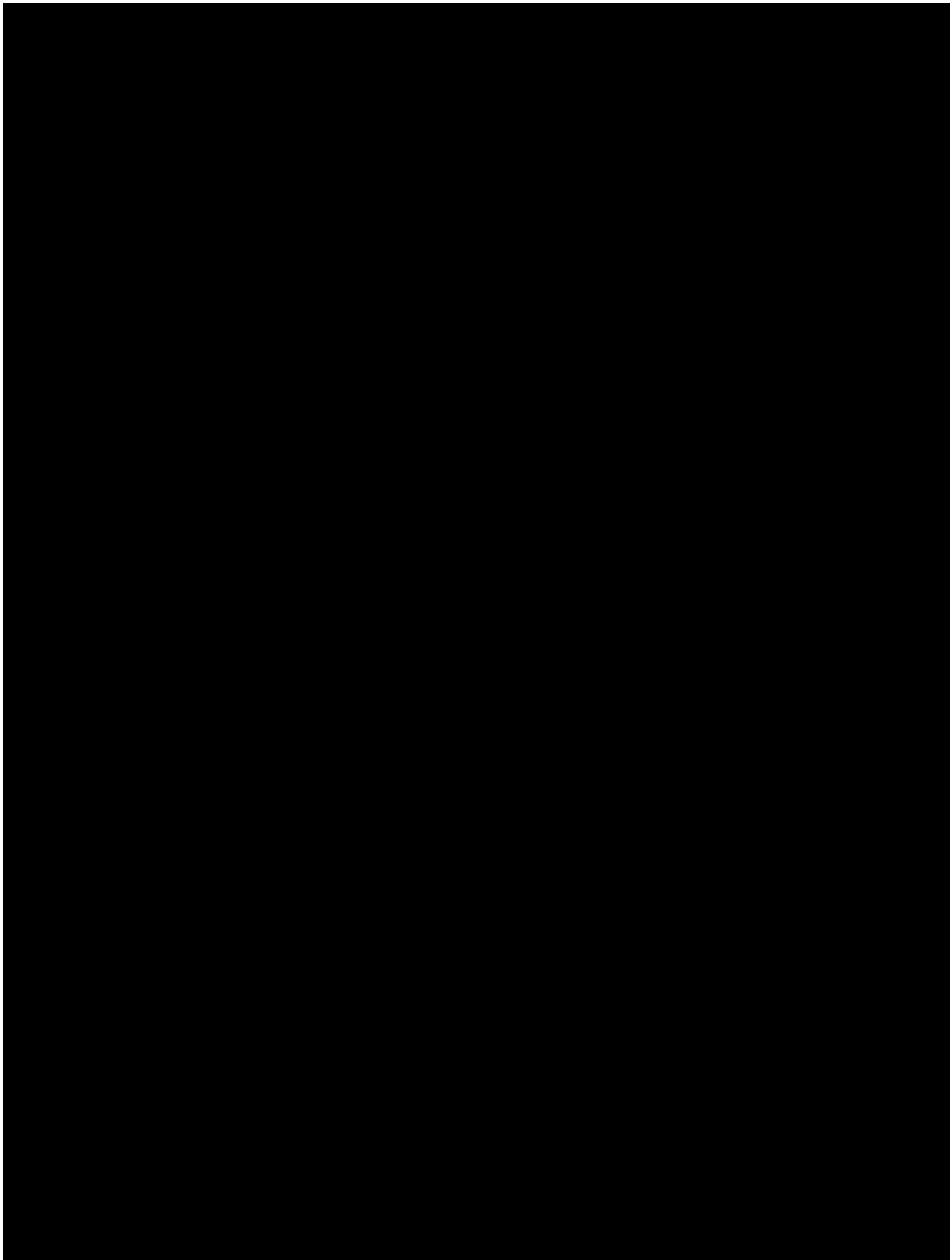


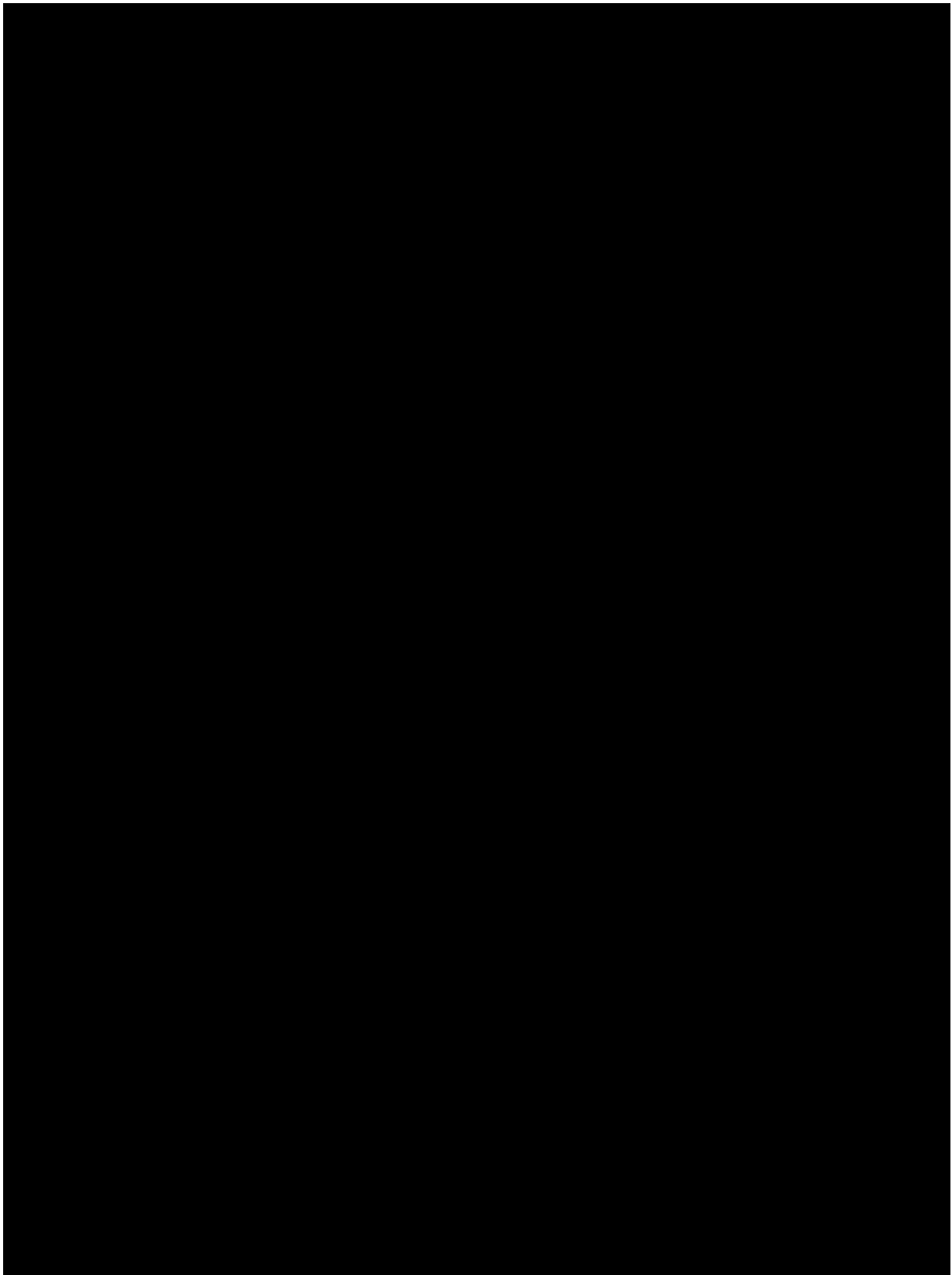












ANHANG 3: Übertragungsbetrag

0. Vorbemerkungen

Der Übertragungsbetrag entspricht dem Barwert der zum Zeitpunkt der Überführung in die neue Beitragsorientierte Zusatzversorgung (BZV) erworbenen Anwartschaften (Leistungen) aus der Zusatzleistung und der Erweiterten Zusatzleistung unter Berücksichtigung folgender Bewertungsgrundsätze:

- Bewertung der Anwartschaft auf Altersversorgung zahlbar ab dem festgelegten Pensionsalter
- Bewertung der Anwartschaft auf Invaliditätsversorgung zahlbar ab dem Anfall der Leistung
- Bewertung der Anwartschaft auf Witwen- bzw. Witwerversorgung zahlbar ab dem Anfall der Leistung
- Bewertung der Anwartschaft auf Waisenversorgung zahlbar ab dem Anfall der Leistung

Sämtliche Anwartschaften werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bewertet. Das genaue Formelwerk ist den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

Die Höhe der jeweiligen Leistungen zum jeweils bewerteten Anfallszeitpunkt wird gemäß der zum Zeitpunkt der Ermittlung des Übertragungsbetrages gültigen Rechtslage ermittelt.

1. Bezeichnungen

Siehe Geschäftsplan 20.1.

2. Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnung, Kommutationszahlen

Siehe Geschäftsplan 20.2.

3. Barwerte

Sämtliche Barwerte werden mit 4% p.a. Rendite und mit Valorisierung der laufenden Leistung 0,5% p.a. berechnet. Der Mischzinssatz (Realverzinsung) beträgt daher genau 3,48% p.a.

Altersversorgung: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension der Höhe AP

$$\ddot{a}_x^{\text{Apm}} = \frac{\sum_{j=x}^{\omega-1} D_j^{\text{Apm}}}{D_x^{\text{Apm}}}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{\text{Apm}} = \left(\ddot{a}_x^{\text{Apm}} - k^{(12)} \right)$$

$$\text{BW}_x^{\text{AP}} = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{\text{Apm}} * \text{AP}$$

Witwenversorgung: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Pension der Höhe WP

$$\ddot{a}_x^w = \frac{\sum_{j=x}^{\omega-1} D_j^w}{D_x^w}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^w = \left(\ddot{a}_x^w - k^{(12)} \right)$$

$$BW_x^{WP} = {}^{(12)}\ddot{a}_x^w * WP$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x+\frac{1}{2}}^w = \frac{1}{2} * \left({}^{(12)}\ddot{a}_x^w + {}^{(12)}\ddot{a}_{x+1}^w \right)$$

abgekürzte Invaliditätsversorgung: bis PA vorschüssig zahlbare Pension der Höhe BUP

$$\ddot{a}_{x,PA-x}^i = \frac{\sum_{j=x}^{PA-1} D_j^i}{D_x^i}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x,PA-x}^i = \left(\ddot{a}_{x,PA-x}^i - k^{(12)} \left(1 - \frac{D_{PA}^i}{D_x^i} \right) \right)$$

$$BW_x^{BUP} = {}^{(12)}\ddot{a}_{x,PA-x}^i * BUP$$

lebenslängliche Invaliditätsversorgung: vorschüssig zahlbare Pension der Höhe BUP

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^i = \ddot{a}_{x,PA-x}^i + \frac{D_{PA}^i}{D_x^i} * {}^{(12)}\ddot{a}_{PA}^{Apm} \quad x = 1, \dots, PA$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^i = \ddot{a}_x^{Apm} \quad x = PA, \dots, (\omega - 1)$$

$$BW_x^{BUP} = {}^{(12)}\ddot{a}_x^i * BUP$$

Waisenversorgung: bis zum Waisenendalter vorschüssig zahlbare Pension der Höhe WAIP

$$\ddot{a}_n = \frac{1 - v^n}{1 - v} \quad n = WE - x$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_n = \left(\ddot{a}_n - k^{(12)} * (1 - v^n) \right)$$

$$BW_x^{WAIP} = {}^{(12)}\ddot{a}_x^i * WAIP$$

4. Anwartschaften auf

Berechnung der Kommutationszahlen D_x^{aa} unter Berücksichtigung der Rendite (Ertragserwartung). Die anwartschaftlichen Leistungen AP, BUP_j und WP_j werden bis zum jeweiligen Anfallszeitpunkt valorisiert und ab dann in den Barwerten valorisiert.

Invaliditätsversorgung

Die Anwartschaft eines Aktiven auf Invaliditätsversorgung der Höhe BUP_j , lebenslänglich zahlbare vorschüssige Pension

$${}^{(12)}\text{Anw}_x^{ai} = \sum_{j=x}^{PA-1} \left[\frac{D_j^{aa}}{D_x^{aa}} * i_j * \frac{(\ddot{a}_j + \ddot{a}_{j+1}^i)}{2} * v^{\frac{1}{2}} * BUP_j \right] \quad x = 1, \dots, PA$$

Die Ermittlung von BUP_j erfolgt gemäß den Bestimmungen des §23 SWF.

Altersversorgung

Die Anwartschaft eines Aktiven auf Altersversorgung der Höhe AP , lebenslänglich zahlbare vorschüssige Pension

$${}^{(12)}\text{Anw}_x^{Apm} = \frac{D_{PA}^{aa}}{D_x^{aa}} * \ddot{a}_{PA}^{Apm} * AP$$

Witwen(er)versorgung

Bei der Berechnung von WP_j wird die Anpassung der Witwen- bzw. Witwersversorgung gemäß §25 Abs. (5) SWF (Anlage 2 VII der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung festgelegter Prozentsatz) bis 2014 berücksichtigt.

- Anwartschaft eines Altersversorgten auf Witwen(er)versorgung in der Höhe WP_j , lebenslänglich zahlbare vorschüssige Pension (Kollektivmethode)

$${}^{(12)}\text{Anw}_x^{pw} = \sum_{j=x}^{o-1} \left[\frac{D_j^{Apm}}{D_x^{Apm}} * q_j^{Apm} * h_{j+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}_{y(j)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}} * WP_j \right]$$

- Anwartschaft eines Invaliden auf Witwen(er)versorgung in der Höhe WP_j , lebenslänglich zahlbare vorschüssige Pension (Kollektivmethode)

$${}^{(12)}\text{Anw}_x^{\text{iw}} = \sum_{j=x}^{\omega-1} \left[\frac{D_j^i}{D_x^i} * q_j^i * h_{j+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}_{y(j)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}} * \text{WP}_j \right]$$

- Anwartschaft eines Aktiven auf Witwenversorgung in der Höhe WP_j bei Tod als Aktiver, lebenslänglich zahlbare vorschüssige Pension (Kollektivmethode)

$${}^{(12)}\text{Anw}_x^{\text{aaw}} = \sum_{j=x}^{\text{PA}-1} \left[\frac{D_j^{\text{aa}}}{D_x^{\text{aa}}} * q_j^{\text{aa}} * h_{j+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}_{y(j)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}} * \text{WP}_j \right]$$

- Anwartschaft eines Aktiven auf Witwen(er)versorgung in der Höhe WP_j nach Invalidität, lebenslänglich zahlbare vorschüssige Pension (Kollektivmethode)

$${}^{(12)}\text{Anw}_x^{\text{aiw}} = \sum_{j=x}^{\text{PA}-1} \left[\frac{D_j^{\text{aa}}}{D_x^{\text{aa}}} * i_j * \left(\frac{{}^{(12)}\text{Anw}_j^{\text{iw}} + {}^{(12)}\text{Anw}_{j+1}^{\text{iw}}}{2} \right) * v^{\frac{1}{2}} \right]$$

- Anwartschaft eines Aktiven auf Witwen(er)versorgung in der Höhe WP_j bei Tod als Altersversorgter, lebenslänglich zahlbare vorschüssige Pension (Kollektivmethode)

$${}^{(12)}\text{Anw}_x^{\text{Apw}} = \frac{D_{\text{PA}}^{\text{aa}}}{D_x^{\text{aa}}} * {}^{(12)}\text{Anw}_{\text{PA}}^{\text{pw}}$$

Alters-, Invaliditäts- und Witwen(er) versorgung

Anwartschaft eines Aktiven Alters-, Invaliditäts- und Witwen(er) versorgung (Basisformel für Übertragungsbetrag Aktive)

$${}^{(12)}\text{Anw}_x^{\text{aiA+aw}} = {}^{(12)}\text{Anw}_x^{\text{ai}} + {}^{(12)}\text{Anw}_x^{\text{Apm}} + {}^{(12)}\text{Anw}_x^{\text{Apw}} + {}^{(12)}\text{Anw}_x^{\text{aaw}} * (1 + Z_{\text{Wai}}) + {}^{(12)}\text{Anw}_x^{\text{aiw}} * (1 + Z_{\text{Wai}})$$

ANHANG 4: Bewertungsvorschriften maßgebliches Vermögen/zuzurechnendes Vermögen

Bewertungsvorschriften abgestimmt mit Wirtschaftsprüfer und bestätigt vom Wirtschaftsprüfer des Wohlfahrtsfonds:

Die der Beitragsorientierten Zusatzversorgung anteilig vom Gesamtvermögen zuzurechnenden Vermögenssteile sind mit folgenden Werten anzusetzen:

1. Vermögenswerte gem. Anlage 2 der Satzungen des Wohlfahrtsfonds (SWF), Pkt. 3.1. Z 1 bis 3, 6 und 10, welche nicht in einem Kapitalanlagefonds gehalten werden, sind
 - a. mit dem jeweiligen Börsenkurs, oder wenn kein Börsenkurs feststellbar ist
 - b. mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vermögenswert kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt;
2. Vermögenswerte gem. Anlage 2 der SWF, Pkt. 3.1. Z 4 lit. a und b, sind mit dem Verkehrswert anzusetzen; die Feststellung der Verkehrswerte ist mindestens alle vier Jahre durch geeignete Gutachter vorzunehmen; wobei Auf- und Abwertungen zu begründen sind;
3. Vermögenswerte gem. Anlage 2 der SWF, Pkt. 3.1. Z 4 lit. c und Z 5 sind mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vermögenswert kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt. Für den Fall, dass auch dies nicht möglich ist, kann höchstens der Anschaffungswert einschließlich Nebenkosten herangezogen werden;
4. Vermögenswerte gem. Anlage 2 der SWF, Pkt. 3.1. Z 7 sind mit der gebotenen Vorsicht unter Berücksichtigung des Basiswertes anzusetzen;
5. Vermögenswerte gem. Anlage 2 der SWF, Pkt. 3.1. Z 8 und 9 sind mit dem von der Kapitalanlage-gesellschaft festgestellten Rechenwert anzusetzen;
6. Abweichend von Anlage 2 der SWF, Pkt. 3.1. Z 6 können über Spezialfonds gemäß § 1 Abs. 2 InvFG i.d.g.F., bei denen die Ärztekammer einziger Anteilinhaber ist, veranlagte auf Euro lautende Schuldverschreibungen gem. Anlage 2 der SWF, Pkt. 3.1. Z 2 mit einer festen Laufzeit mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten oder ihrem fortgeführten Tageswert unter Verwendung der Effektivzinsmethode bewertet werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung dazu bestimmt sind bis zur Endfälligkeit gehalten zu werden. Zur Bewertung des Vermögens ist abweichend von Z 3 ein um die Differenz zwischen den so bewerteten Schuldverschreibungen und deren Marktwert berechtigter Rechenwert (Rücknahmepreis) des Spezialfonds heranzuziehen.